

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 4

Berlin, den 28. April

2010

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 12. März 2010 mit den ab 1. Juni 2010 geltenden Besoldungstabellen	51
	Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 12. März 2010 mit den ab 1. Juli 2010 geltenden Besoldungstabellen	56
	Satzung zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Berlin, Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (VerFEFB) vom 22. Januar 2010	64
	Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Berlin – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (VerFEHB) vom 12. April 2010	64
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Vereinigung der Dankes-Kirchengemeinde und der Nazareth-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost	70
	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Kirchengemeinden Eggersdorf und Petershagen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree	70
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	70
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	71
	Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst	71
	Rücktritt vom Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin	71
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	72
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	74
	Erneute Ausschreibung eines Superintendentenamtes	75
	Erneute Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle für eine theologische Referentin oder einen theologischen Referenten im Konsistorium	75
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	76
	Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	76
	Ausschreibung der Stelle für eine Referentin oder einen Referenten im Konsistorium	77

Ausschreibung einer Studienleiterstelle für Frauenarbeit im Amt für kirchliche Dienste	77
Ausschreibung einer Studienleiterstelle für gemeindliche Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste	77
Erneute Ausschreibung einer Studienleiterstelle für Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung im Amt für kirchliche Dienste	78
Stellenangebote für Pfarrstellen in der Ev. Kirche in Mitteldeutschland	78
Stellenangebot für eine Kirchenmusikstelle in der Ev. Kirche in Mitteldeutschland	81
Stellenangebot für eine Friedhofsverwalterstelle in Neuruppin	81

IV. Personalmeldungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung)

Vom 12. März 2010

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (KABl. 2010 S. 34), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

(1) Bis zum 31. Mai 2010 richtet sich die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach der Rechtsverordnung vom 29. Mai 2009 in der ab 1. August 2009 geltenden Fassung (KABl. 2009 S. 116).

§ 2

(1) Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 11 der Rechtsverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. 2008 S. 186), auch für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Mit Wirkung ab 1. Juni 2010 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. **Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen**
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 71,26 Euro.
 - 1.3 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 6.
 - 1.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 568,12 Euro.
2. **Besoldungstabellen für Predigerinnen und Prediger in der früheren Region West der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**
 - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
 - 2.2 Die allgemeine Zulage und die Familienzuschläge werden in gleicher Höhe wie an Pfarrerinnen und Pfarrer gezahlt (Nummer 1.2 und 1.3).

3. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte einschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
- 3.2 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
- 3.3 Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 5 und 5a.
- 3.4 Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, beträgt 317,26 Euro.
- 3.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 6.
- 3.6 Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

– des mittleren Dienstes	in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	16,39 Euro	
	in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10	64,12 Euro	
– des gehobenen Dienstes	in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13	71,26 Euro	
	des höheren Dienstes	in der Besoldungsgruppe A 13	71,26 Euro.

 Der Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst richtet sich nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. 2008 S. 186).
- 3.7 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. 2008 S. 186) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)	
Besoldungsordnungen		
Vorbemerkungen		
Nummer 4 Absatz 1	44,48	
Absatz 2	74,14	
Nummer 5 Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte	
	des mittleren Dienstes	44,48
	des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13	
Absatz 2	76,69	
Besoldungsgruppen	Fußnoten	
A 12	2	159,69
A 13	2, 3	159,69
	4	106,47
	5	266,12
A 14	3	159,69
	4	186,31
	5	159,69
A 15	3	295,28
	5, 6	159,69
	7	266,12
Besoldungsordnungen C und H		
Nummern 2aa und 3	71,26	

4. Besoldungsordnung W

Die Grundgehaltssätze betragen monatlich:

W 1	3.457,13 Euro
W 2	3.942,06 Euro
W 3	4.776,06 Euro

5. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie für die nach dem 1. Juni 2004 im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in den Entsendungsdienst Berufenen

- 5.1 Die Grundgehaltsätze ergeben sich aus der Anlage 7.
- 5.2 Die allgemeine Zulage und die Familienzuschläge werden in gleicher Höhe wie an Pfarrerinnen und Pfarrer gezahlt (Nummer 1.2 und 1.3).

6. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

- 6.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhalten beide Bezüge nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.

Ist eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer DienstwohnungsinhaberIn verheiratet, entfällt die Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1.

- 6.2 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungs-

körperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers ohne die Kürzung nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200 % des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.

7. Zulagen

- 7.1 Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 8.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2010 tritt die Besoldungsrechtsverordnung vom 29. Mai 2009 (KABl. 2009 S. 116) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 2010

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Anlage 1

**Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen**
(Grundgehaltsätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3)

a	ohne Dienstwohnung				
	2.932,47	3.074,31	3.216,16	3.357,99	3.499,82
	3.594,38	3.688,94	3.783,50	3.878,07	3.972,63
b)	mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)				
	2.365,62	2.507,46	2.649,31	2.791,14	2.932,97
	3.027,53	3.122,09	3.216,65	3.311,22	3.405,78

Anlage 2

Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger
(Grundgehaltsätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3)
– frühere Region West –

a)	ohne Dienstwohnung				
	2.577,63	2.698,19	2.818,76	2.939,32	3.059,87
	3.140,25	3.220,63	3.301,00	3.381,39	3.461,76
b)	mit Dienstwohnung				
	2.010,78	2.131,34	2.251,91	2.372,47	2.493,02
	2.573,40	2.653,78	2.734,15	2.814,54	2.894,91

Anlage 3

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.525,37	1.561,00	1.596,63	1.632,26	1.667,89	1.703,53	1.739,18					
A 3	1.586,91	1.624,81	1.662,72	1.700,63	1.738,56	1.776,49	1.814,41					
A 4	1.621,80	1.666,46	1.711,08	1.755,74	1.800,37	1.845,01	1.889,63					
A 5	1.634,51	1.691,67	1.736,08	1.780,48	1.824,89	1.869,31	1.913,71	1.958,13				
A 6	1.672,03	1.720,80	1.769,57	1.818,31	1.867,07	1.915,84	1.964,62	2.013,36	2.062,12			
A 7	1.743,32	1.787,13	1.848,49	1.909,85	1.971,21	2.032,57	2.093,94	2.137,74	2.181,56	2.225,40		
A 8		1.849,40	1.901,82	1.980,45	2.059,08	2.137,70	2.216,35	2.268,77	2.321,17	2.373,61	2.426,02	
A 9		1.967,11	2.018,70	2.102,61	2.186,52	2.270,44	2.354,36	2.412,03	2.469,75	2.527,43	2.585,13	
A 10		2.115,68	2.187,36	2.294,86	2.402,41	2.509,93	2.617,45	2.689,13	2.760,80	2.832,47	2.904,14	
A 11			2.431,20	2.541,36	2.651,52	2.761,70	2.871,87	2.945,33	3.018,76	3.092,23	3.165,69	3.239,12
A 12			2.610,87	2.742,23	2.873,55	3.004,91	3.136,26	3.223,84	3.311,38	3.398,95	3.486,54	3.574,09
A 13			2.932,47	3.074,31	3.216,16	3.357,99	3.499,82	3.594,38	3.688,94	3.783,50	3.878,07	3.972,63
A 14			3.049,98	3.233,93	3.417,86	3.601,78	3.785,71	3.908,33	4.030,95	4.153,56	4.276,19	4.398,81
A 15						3.955,81	4.158,03	4.319,82	4.481,59	4.643,38	4.805,15	4.966,93
A 16						4.363,84	4.597,71	4.784,82	4.971,94	5.159,03	5.346,13	5.533,24

Anlage 4

Grundgehaltssätze
Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in Euro
B 1	4.966,93
B 2	5.769,96
B 3	6.109,92
B 4	6.465,98
B 5	6.874,49
B 6	7.260,25
B 7	7.635,51
B 8	8.026,61

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2.743,35	2.837,92	2.932,47	3.027,03	3.121,61	3.216,16	3.310,70	3.405,26	3.499,82	3.594,38	3.688,94	3.783,50	3.878,07	3.972,63	
C2	2.749,24	2.899,94	3.050,65	3.201,36	3.352,05	3.502,75	3.653,44	3.804,13	3.954,49	4.106,10	4.256,19	4.406,90	4.557,59	4.708,30	4.859,00
C3	3.022,32	3.192,96	3.363,59	3.534,00	3.704,86	3.875,50	4.046,11	4.216,72	4.387,38	4.558,02	4.728,64	4.899,28	5.069,90	5.240,53	5.411,16
C4	3.825,63	3.997,16	4.168,69	4.340,22	4.511,75	4.683,28	4.854,80	5.026,31	5.197,83	5.369,36	5.540,90	5.712,41	5.883,94	6.055,47	6.227,00

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsordnung H

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H1	2.743,35	2.837,92	2.932,47	3.027,03	3.121,61	3.216,16	3.310,70	3.405,26	3.499,82	3.594,38	3.688,93	3.783,50	3.878,06	3.972,62	
H2	2.762,51	2.874,59	2.986,66	3.098,74	3.210,80	3.322,89	3.434,94	3.547,00	3.659,07	3.771,15	3.883,23	3.995,30	4.107,34	4.219,43	
H3	2.804,73	2.927,33	3.049,97	3.172,59	3.295,21	3.417,85	3.540,45	3.663,08	3.785,70	3.908,32	4.030,94	4.153,56	4.276,19	4.398,80	
H4	2.860,88	2.983,48	3.106,10	3.228,14	3.351,36	3.473,99	3.596,60	3.719,23	3.841,83	3.964,47	4.087,09	4.209,70	4.332,34	4.454,94	4.577,57
H5	3.079,51	3.214,30	3.349,13	3.483,95	3.618,76	3.753,57	3.888,39	4.023,21	4.158,03	4.292,84	4.427,66	4.562,46	4.697,28	4.832,09	4.966,92
H6	3.350,37	3.506,28	3.662,20	3.818,12	3.974,04	4.129,95	4.285,88	4.441,78	4.597,72	4.753,65	4.909,56	5.065,47	5.221,40	5.377,33	5.533,24
H7	3.750,60	3.911,75	4.072,89	4.234,04	4.395,17	4.556,32	4.717,49	4.878,63	5.039,78	5.200,93	5.362,09	5.523,23	5.684,37	5.845,53	6.006,68

Anlage 6

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,31	190,41
übrige Besoldungsgruppen	105,33	195,43

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,10 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 280,73 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,82 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,13 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,30 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,48 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 7

**Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst**
(Grundgehaltsätze – Monatsbeträge in Euro ab Stufe 3)

a) ohne Dienstwohnung					
	2.610,87	2.742,23	2.873,55	3.004,91	3.136,26
	3.223,84	3.311,38	3.398,95	3.486,54	3.574,09
b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)					
	2.044,02	2.175,38	2.306,70	2.438,06	2.569,41
	2.656,99	2.744,53	2.832,10	2.919,69	3.007,24

Anlage 8

**Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung
und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
2. Die Besoldung der Generalsuperintendentinnen/Generalsuperintendenten richtet sich nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Leiterin / der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5. Die Referentin / der Referent der Bischöfin / des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.
7. Die Leiterin / der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.
8. Die Leiterin / der Leiter des Pastorkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
9. Die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30 % der Ephoralzulage.
10. Die Pfarrerin / der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 40 % der Ephoralzulage.
11. Die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
12. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

**Rechtsverordnung
über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen
und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeinde-
pädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Besoldungsrechtsverordnung)**

Vom 12. März 2010

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (KABL. 2010 S. 34), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABL.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

(1) Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 11 der Rechtsverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABL. 2008 S. 186), auch für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Mit Wirkung ab **1. Juli 2010** erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

- 1. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen**
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 1.4 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 579 Euro.
- 2. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Predigerinnen und Prediger**
 - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
 - 2.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 3. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**
 - 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
 - 3.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 3.3 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABL. 2008 S. 186) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes 44,48 des gehobenen Dienstes 74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	Fußnoten
A 12	2 162,88
A 13	2, 3 162,88 4 108,60 5 271,44
A 14	3 162,88 4 190,04 5 162,88
A 15	3 301,19 5, 6 162,88 7 271,44
Besoldungsordnungen C und H	
Nummern 2aa und 3	72,69
4. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst	
4.1	Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
4.2	Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
5. Überleitungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen	
5.1	Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.
5.2	Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
5.3	Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 579 Euro.
6. Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)	
6.1	Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 6.
6.2	Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
7. Überleitungstabelle für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	
7.1	Besoldungsordnung A Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.
7.2	Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
8. Überleitungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst	
8.1	Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.
8.2	Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
9. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Besoldungsordnungen B, C, H, N, W	
9.1	Besoldungsordnung B Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 9.
9.2	Besoldungsordnungen C und H Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 10 und 10a.
9.3	Besoldungsordnung W Die Grundgehaltssätze betragen monatlich: W 1 3.527 Euro W 2 4.022 Euro W 3 4.873 Euro

9.4 Besoldungsordnung N

Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, beträgt 323,61 Euro.

9.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.

10. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

10.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhalten beide Bezüge nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.

Ist eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberin verheiratet, entfällt die Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1.

10.2 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der An-

stellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers ohne die Kürzung nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200% des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.

11. Zulagen

11.1 Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 12.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Berlin, den 12. März 2010

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Anlage 1**Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
3.209	3.369	3.527	3.687
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.797	3.908	4.018	4.126

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.631	2.791	2.949	3.109
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.219	3.330	3.440	3.548

Anlage 2**Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.825	2.961	3.096	3.232
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.325	3.419	3.513	3.605

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.247	2.383	2.518	2.654
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
2.747	2.841	2.935	3.027

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.567	1.604	1.641	1.669	1.698	1.728	1.757	1.786
A 3	1.630	1.668	1.707	1.738	1.769	1.800	1.831	1.862
A 4	1.666	1.712	1.758	1.794	1.831	1.868	1.904	1.938
A 5	1.679	1.736	1.782	1.827	1.872	1.918	1.963	2.007
A 6	1.716	1.783	1.851	1.902	1.956	2.007	2.065	2.115
A 7	1.806	1.865	1.943	2.023	2.100	2.179	2.239	2.298
A 8	1.914	1.986	2.086	2.188	2.289	2.360	2.431	2.502
A 9	2.072	2.143	2.254	2.366	2.477	2.552	2.628	2.703
A 10	2.224	2.320	2.460	2.599	2.738	2.835	2.932	3.029
A 11	2.552	2.696	2.839	2.983	3.081	3.180	3.279	3.377
A 12	2.736	2.907	3.077	3.248	3.366	3.482	3.600	3.719
A 13	3.209	3.369	3.527	3.687	3.797	3.908	4.018	4.126
A 14	3.300	3.506	3.713	3.918	4.060	4.203	4.345	4.488
A 15	4.034	4.220	4.362	4.503	4.645	4.786	4.927	5.067
A 16	4.450	4.666	4.829	4.993	5.155	5.320	5.483	5.645

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,71 Euro;
 es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,29 Euro.

**Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer,
 Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst**
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.736	2.907	3.077	3.248
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.366	3.482	3.600	3.719

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.158	2.329	2.499	2.670
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
2.788	2.904	3.022	3.141

Anlage 5

Überleitungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen
Grundgehalt

(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.209	3.354	3.369	3.498	3.527	3.643	3.687	3.739	3.797	3.836	3.908	3.932	4.018	4.029	4.126

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.631	2.776	2.791	2.920	2.949	3.065	3.109	3.161	3.219	3.258	3.330	3.354	3.440	3.451	3.548

Anlage 6

Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)
Grundgehalt

(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.825	2.949	2.961	3.071	3.096	3.194	3.232	3.276	3.325	3.358	3.419	3.440	3.513	3.522	3.605

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.247	2.371	2.383	2.493	2.518	2.616	2.654	2.698	2.747	2.780	2.841	2.862	2.935	2.944	3.027

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.567		1.604		1.641		1.669	1.676	1.698	1.713	1.728	1.748	1.757		1.786
A 3	1.630		1.668		1.707		1.738	1.745	1.769	1.784	1.800	1.823	1.831		1.862
A 4	1.666		1.712		1.758		1.794	1.802	1.831	1.848	1.868	1.893	1.904		1.938
A 5	1.679		1.736		1.782		1.827	1.842	1.872	1.898	1.918	1.952	1.963		2.007
A 6	1.716	1.766	1.783	1.816	1.851	1.866	1.902	1.915	1.956	1.965	2.007	2.015	2.065		2.115
A 7	1.806	1.852	1.865	1.914	1.943	1.976	2.023	2.038	2.100	2.163	2.179	2.209	2.239	2.253	2.298
A 8	1.914	1.967	1.986	2.048	2.086	2.128	2.188	2.209	2.289	2.342	2.360	2.395	2.431	2.449	2.502
A 9	2.072	2.126	2.143	2.211	2.254	2.297	2.366	2.382	2.477	2.527	2.552	2.585	2.628	2.644	2.703
A 10	2.224	2.298	2.320	2.408	2.460	2.517	2.599	2.627	2.738	2.809	2.835	2.883	2.932	2.956	3.029
A 11	2.552	2.665	2.696	2.777	2.839	2.891	2.983	3.002	3.081	3.152	3.180	3.228	3.279	3.303	3.377
A 12	2.736	2.870	2.907	3.004	3.077	3.139	3.248	3.273	3.366	3.450	3.482	3.541	3.600	3.630	3.719
A 13	3.209	3.354	3.369	3.498	3.527	3.643	3.687	3.739	3.797	3.836	3.908	3.932	4.018	4.029	4.126
A 14	3.300	3.487	3.506	3.674	3.713	3.862	3.918	3.988	4.060	4.112	4.203	4.238	4.345	4.363	4.488
A 15	4.034	4.036	4.220	4.242	4.362	4.407	4.503	4.571	4.645	4.736	4.786	4.903	4.927	4.926	5.067
A 16	4.450	4.452	4.666	4.690	4.829	4.881	4.993	5.072	5.155	5.263	5.320	5.454	5.483	5.488	5.645

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,71 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,29 Euro.

Anlage 8

Überleitungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entscheidungsdienst
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.736	2.870	2.907	3.004	3.077	3.139	3.248	3.273	3.366	3.450	3.482	3.541	3.600	3.630	3.719

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.158	2.292	2.329	2.426	2.499	2.561	2.670	2.695	2.788	2.872	2.904	2.963	3.022	3.052	3.141

Anlage 9

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe

B 1	5.067
B 2	5.886
B 3	6.233
B 4	6.596
B 5	7.012
B 6	7.407
B 7	7.789
B 8	8.188

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2.798,23	2.894,70	2.991,13	3.087,59	3.184,06	3.280,50	3.376,94	3.473,38	3.569,84	3.666,29	3.762,74	3.859,20	3.955,64	4.052,10	
C2	2.804,24	2.957,95	3.111,68	3.265,40	3.419,11	3.572,82	3.726,52	3.880,24	4.033,95	4.187,67	4.341,34	4.495,07	4.648,77	4.802,49	4.956,21
C3	3.082,78	3.256,83	3.430,89	3.604,93	3.778,98	3.953,03	4.127,05	4.301,10	4.475,15	4.649,20	4.823,24	4.997,29	5.171,33	5.345,37	5.519,41
C4	3.902,15	4.077,13	4.252,08	4.427,04	4.602,02	4.776,97	4.951,92	5.126,86	5.301,81	5.476,78	5.651,75	5.826,68	6.001,65	6.176,61	6.351,57

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.798,23	2.894,70	2.991,13	3.087,59	3.184,06	3.280,50	3.376,94	3.473,38	3.569,84	3.666,29	3.762,73	3.859,20	3.955,63	4.052,09	
H 2	2.817,78	2.932,10	3.046,41	3.160,72	3.275,03	3.389,36	3.503,66	3.617,97	3.732,26	3.846,59	3.960,91	4.075,23	4.189,52	4.303,84	
H 3	2.860,84	2.985,89	3.110,98	3.236,05	3.361,14	3.486,23	3.611,28	3.736,36	3.861,44	3.986,50	4.111,58	4.236,66	4.361,74	4.486,80	
H 4	2.918,11	3.043,17	3.168,24	3.292,72	3.418,40	3.543,48	3.668,55	3.793,64	3.918,69	4.043,78	4.168,85	4.293,92	4.419,00	4.544,07	4.669,15
H 5	3.141,11	3.278,60	3.416,14	3.553,66	3.691,16	3.828,67	3.966,18	4.103,70	4.241,21	4.378,72	4.516,24	4.653,73	4.791,25	4.928,76	5.066,29
H 6	3.417,40	3.576,43	3.735,47	3.894,51	4.053,54	4.212,57	4.371,62	4.530,64	4.689,70	4.848,75	5.007,77	5.166,80	5.325,85	5.484,90	5.643,93
H 7	3.825,63	3.990,01	4.154,36	4.318,74	4.483,10	4.647,47	4.811,86	4.976,23	5.140,60	5.304,98	5.469,36	5.633,72	5.798,09	5.962,48	6.126,85

Anlage 11

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	102,32	194,22
übrige Besoldungsgruppen	107,45	199,35

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 91,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 286,34 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,92 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,61 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,69 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,77 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 12

**Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Abs. 2
Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

1. Die Besoldung der Bischöfin / des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
2. Die Besoldung der Generalsuperintendentinnen/Generalsuperintendenten richtet sich nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Leiterin / der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5. Die Referentin / der Referent der Bischöfin / des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.
7. Die Leiterin / der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.
8. Die Leiterin / der Leiter des Pastoralkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
9. Die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30 % der Ephoralzulage.
10. Die Pfarrerin / der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 40 % der Ephoralzulage.
11. Die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
12. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

**Satzung zur Änderung der Verfassung
der Evangelischen Fachhochschule Berlin,
Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – (VerFEFB)**

Vom 22. Januar 2010

Die Kirchenleitung hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Berlin, Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (VerFEFB), in der Fassung vom 11. Juni 1990 (KABl. EKIBB S. 68) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung lautet:
„Verfassung der Evangelischen Hochschule Berlin
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – (VerFEHB)“
2. In der Übersicht, den Kapitelüberschriften, in Artikel 1, Artikel 2, Artikel 4 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7, Artikel 5 Abs. 1 bis 4, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 9 Abs. 1, 3 und 4, 17 Abs. 5, 18 Abs. 2, Artikel 19 Abs. 1, Artikel 21 Abs. 1, Artikel 22 Abs. 3, Artikel 23 Abs. 1, 2, 5, 26 bis 29 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
3. In Artikel 1 Abs. 3, Artikel 3 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 2 sowie Artikel 23 Abs. 7 werden Wörter „in Berlin-Brandenburg“ oder „in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) durch „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

§ 2

Das Konsistorium wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2010

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verfassung der Evangelischen Hochschule Berlin
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – (VerFEHB)**

Aufgrund von § 2 der Satzung zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Berlin, Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (VerFEFB) vom 22. Januar 2010 (KABl. S. 64) wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung der Evangelischen Hochschule Berlin – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (VerFEHB) in der seit dem 1. Februar 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die am 1. Februar 2010 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Berlin, Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (VerFEFB) vom 22. Januar 2010 (KABl. S. 64).

Berlin, den 12. April 2010

Konsistorium

S e e l e m a n n

**Verfassung der Evangelischen Hochschule Berlin
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – (VerFEHB)**

**In der ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung
der Bekanntmachung vom 12. April 2010**

Übersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen und Träger der Hochschule

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz, Rechtsform	Artikel 1
Auftrag	Artikel 2

2. Teil

Träger der Hochschule

Kuratorium	Artikel 3
Aufgaben des Kuratoriums	Artikel 4
Berufung, Anstellung und Einstellung von Mitarbeitern	Artikel 5

2. Abschnitt

Selbstverwaltung der Hochschule

Mitglieder der Hochschule	Artikel 6
Selbstverwaltungsorgane der Hochschule	Artikel 7

1. Teil

Zusammensetzung und Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane

1. Rektor	
Wahl des Rektors	Artikel 8
Aufgaben des Rektors	Artikel 9
Vertretung des Rektors	Artikel 10
2. Senat	
Zusammensetzung und Wahl des Senats	Artikel 11
Aufgaben des Senats	Artikel 12
3. Konzil	
Zusammensetzung und Wahl des Konzils	Artikel 13
Aufgaben des Konzils	Artikel 14
Einberufung und Verfahren	Artikel 15

2. Teil Berufung von Hochschullehrern	
Nominierungsausschuss	Artikel 16
Berufungsverfahren	Artikel 17

3. Teil Sonstige Einrichtungen	
Ständige Kommissionen	Artikel 18

4. Teil Grundsätze der Wahlordnung	
Allgemeine Bestimmungen	Artikel 19
Wahlssystem	Artikel 20
Wahlberechtigung	Artikel 21
Wahlausschuss	Artikel 22
Studentenschaft	Artikel 23

5. Teil Zulassung zum Studium	
Studienplätze	Artikel 24
Zulassungsausschuss	Artikel 25
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	Artikel 26

6. Teil Ordnungsrecht	
Ordnungstatbestände	Artikel 27
Ordnungsmaßnahmen	Artikel 28
Ordnungsausschuss	Artikel 29
Ordnungsverfahren	Artikel 30

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

(Inkrafttreten)	Artikel 31
-----------------	------------

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen und Träger der Hochschule

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule Berlin, – Körperschaft des öffentlichen Rechts –“

(2) Die Hochschule hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Hochschule ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und als Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes staatlich anerkannt.

Artikel 2 Auftrag

(1) Alle Arbeit der Hochschule soll sich am Evangelium ausrichten.

(2) Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende fachliche Bildung, die zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf befähigt.

(3) Die Hochschule wirkt an der Fort- und Weiterbildung mit.

2. Teil Träger der Hochschule

Artikel 3 Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist das oberste Leitungsorgan.

(2) Dem Kuratorium gehören der Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Vorsitzender und acht weitere von der Kirchenleitung zu berufende Personen an, von denen neben dem Direktor des Diakonischen Werkes zwei weitere Personen vom Diakonischen Werk vorgeschlagen werden.

(3) Dem Kuratorium gehören mit beratender Stimme an:

- a) der Rektor,
- b) der Prorektor,
- c) einer der Studenten nach Artikel 11 Abs. 1 Nr. 5, den die Studentenschaft bestimmt.

Mindestens einmal im Jahr hört das Kuratorium den Vorstand des Konzils an.

(4) Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

Artikel 4 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht über die evangelische Zielsetzung der Hochschule und übt die Rechtsaufsicht aus.

(2) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan der Hochschule im Rahmen der von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und sonstigen Dritten zur Verfügung gestellten Mittel fest. Es beschließt über die mittel- und langfristige Finanzplanung. Das Kuratorium nimmt die durch die Hochschule jährlich zu legende Rechnung ab.

(3) Die im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule erlassenen Rechtsvorschriften bedürfen der Bestätigung durch das Kuratorium. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Rechtsvorschriften rechtswidrig sind oder die evangelische Zielsetzung nicht gewährleistet ist.

(4) Kommt der Rektor seinen Verpflichtungen aus Artikel 9 Abs. 2 oder 4 nicht nach, kann das Kuratorium zur Abstellung der Pflichtwidrigkeiten einen Beauftragten entsenden.

(5) Das Kuratorium bestätigt den von der Hochschule aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer gewählten Rektor und Prorektor. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Wahl nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder in der Person des Gewählten die evangelische Zielsetzung nicht gewährleistet ist.

(6) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied hat das Recht, sich über die Arbeit an der Hochschule durch die Teilnahme an den Sitzungen des Senats und des Konzils sowie durch Einsicht in die Protokolle der Hochschulorgane zu informieren.

(7) Die Entscheidung über die Errichtung oder Schließung von Fachbereichen der Hochschule trifft das Kuratorium unter Mitwirkung der Hochschule.

Artikel 5

Berufung, Anstellung und Einstellung von Mitarbeitern

(1) Anstellungsträger ist die „Evangelische Hochschule Berlin – Körperschaft des öffentlichen Rechts –“.

(2) Das Kuratorium ist Dienstbehörde. Es entscheidet über die Berufung, Einstellung, Entlassung oder Kündigung von Hochschullehrern. Über die Einstellung oder Anstellung von sonstigen Mitarbeitern sowie über deren Entlassung oder Kündigung entscheidet das Kuratorium im Einvernehmen mit dem zuständigen Selbstverwaltungsorgan der Hochschule. Die Vergabe von Lehraufträgen sowie deren Rücknahme oder Widerruf aus wichtigem Grund nimmt das Kuratorium im Einvernehmen mit dem zuständigen Selbstverwaltungsorgan der Hochschule vor.

(3) Das Kuratorium kann die Vergabe von Lehraufträgen dem Senat der Hochschule übertragen. Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Anstellung, Einstellung, Entlassung oder Kündigung von Hochschullehrern kann es dem Rektor übertragen.

(4) Lehrkräfte an der Hochschule müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejahen. Ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung muss der der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen.

(5) Die Berufung von Hochschullehrern erfolgt durch das Kuratorium aufgrund einer Berufungsliste, die drei Namen enthalten soll. Hochschullehrer werden in der Regel in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen. In Ausnahmefällen können Hochschullehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

2. Abschnitt

Selbstverwaltung der Hochschule

Artikel 6

Mitglieder der Hochschule

Mitglieder der Hochschule sind:

1. die Hochschullehrer,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die eingeschriebenen Studenten,
4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.

Artikel 7

Selbstverwaltungsorgane der Hochschule

Selbstverwaltungsorgane der Hochschule sind:

1. der Rektor,
2. der Senat,
3. das Konzil.

1. Teil

Zusammensetzung und Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane

1. Rektor

Artikel 8

Wahl des Rektors

(1) Der Rektor wird vom Konzil mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf Vorschlag des Kuratoriums, des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Konzils aus dem Kreise der hauptamtlichen Hochschullehrer für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Antrag auf Abwahl des Rektors kann von der Mehrheit der Mitglieder des Konzils gestellt werden. Das Konzil kann den Rektor nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl ist hinfällig, wenn nicht in der gleichen Sitzung ein neuer Rektor mit der in Artikel 8 Abs. 1 vorgesehenen Mehrheit

gewählt wird. Zwischen der Einbringung des Abwahantrages und der Abstimmung über ihn muss mindestens eine und dürfen höchstens zwei Wochen liegen.

Artikel 9

Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor vertritt die Hochschule. Er hat den Vorsitz im Senat und führt dessen Beschlüsse aus. Er sorgt für das Zusammenwirken aller Selbstverwaltungsorgane und Einrichtungen der Hochschule und unterrichtet sie über sie betreffende Angelegenheiten. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Er leitet die Verwaltung. Zur Unterstützung und Beratung kann der Rektor Beauftragte einsetzen oder Ausschüsse berufen.

(2) Der Rektor ist für die Einhaltung dieser Verfassung verantwortlich und prüft die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und anderer Maßnahmen der Selbstverwaltungsorgane. Rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen hat er zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt innerhalb einer vom Rektor gesetzten Frist keine Abhilfe, so hat er die Entscheidung des Kuratoriums herbeizuführen.

(3) Der Rektor erstattet dem Kuratorium und dem Konzil den jährlichen Rechenschaftsbericht über die Arbeit an der Hochschule.

(4) Der Rektor übt das Hausrecht aus und ist verpflichtet, die Ordnung an der Hochschule zu wahren.

Artikel 10

Vertretung des Rektors

(1) Der ständige Vertreter des Rektors ist der Prorektor. Er unterstützt den Rektor in seiner Amtsführung.

(2) Wahl und Abwahl des Prorektors werden nach den gleichen Regeln wie die des Rektors durchgeführt.

(3) Die Satzung regelt die weitere Vertretung des Rektors.

2. Senat

Artikel 11

Zusammensetzung und Wahl des Senats

(1) Der Senat besteht aus:

1. dem Rektor als Vorsitzenden,
2. dem Prorektor,
3. vier für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vertretern der Hochschullehrer,
4. einem für die Dauer von einem Jahr gewählten Vertreter der Lehrbeauftragten,
5. zwei für die Dauer von einem Jahr gewählten Vertretern der Studenten,
6. einem für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vertreter der sonstigen hauptamtlichen Mitarbeiter.

(2) Der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. Als Mitglied nach Absatz 1 ist er nicht wählbar.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Artikel 12

Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat ist im Rahmen der Selbstverwaltung zuständig für:
1. den Erlass von Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist;
 2. die Aufstellung der Lehrangebotspläne und der Pläne der Lehrveranstaltungen für die Studiengänge einschließlich der Fort- und Weiterbildung;

3. die Koordinierung der Tätigkeiten der Selbstverwaltungsorgane und sonstigen Einrichtungen;
4. die Mitwirkung bei der Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Fachbereichen;
5. den Entwurf des Haushaltsplans;
6. die Erstellung von Entwicklungsplanungen;
7. Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge oder zur Veränderung beziehungsweise Auflösung bestehender Studiengänge;
8. Vorschläge für die Wahl des Rektors und des Prorektors;
9. Vorschläge für die Berufung von Lehrkräften;
10. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschullehrer als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht;
11. Entwürfe der Satzung und der Wahlordnung und ihre Vorlage an das Konzil;
12. weitere Aufgaben, die ihm übertragen werden.

(2) Der Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitsgruppen einsetzen. Über Aufgaben, Zusammensetzung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Senat.

3. Konzil

Artikel 13

Zusammensetzung und Wahl des Konzils

(1) Dem Konzil gehören an:

1. 14 Hochschullehrer,
2. 2 Lehrbeauftragte,
3. 3 sonstige Mitarbeiter,
4. 6 Studenten.

(2) Die Wahlzeit der Hochschullehrer und sonstigen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Lehrbeauftragten und Studenten ein Jahr.

Artikel 14

Aufgaben des Konzils

Aufgaben des Konzils sind:

1. Wahl des Rektors und Prorektors;
2. Erlass und Änderung der Satzung;
3. Erlass und Änderung der Wahlordnung;
4. Beratung des Jahresberichtes des Rektors;
5. Beratung von Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes.

Artikel 15

Einberufung und Verfahren

(1) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Er besteht aus:

1. einem Hochschullehrer als Vorsitzenden;
2. einer weiteren Lehrkraft;
3. einem Studenten.

(2) Der Vorstand beruft die Sitzung des Konzils ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(3) Die Sitzungen des Konzils sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; darüber entscheidet das Konzil in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Teil

Berufung von Hochschullehrern

Artikel 16

Nominierungsausschuss

(1) Dem Nominierungsausschuss gehören an:

1. der Rektor;
2. zwei Hochschullehrer, die Mitglieder des Senats sind;

3. ein weiterer Hochschullehrer, der das Fach vertritt, für das berufen werden soll, sofern das Fach durch die übrigen Mitglieder des Nominierungsausschusses nicht bereits vertreten ist;
4. ein Student, der Mitglied des Senats ist.

Die Mitglieder gemäß Nummer 2 bis 4 werden vom Senat berufen.

(2) Ein Mitglied des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Nominierungsausschusses beratend teilnehmen.

Artikel 17

Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrer sind auszuschreiben. Über Ausnahmen entscheidet das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Senat.

(2) Der Nominierungsausschuss stellt aus den eingegangenen Bewerbungen eine Berufungsliste, die drei Namen enthalten soll, auf. In die Berufungsliste können in Ausnahmefällen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben.

(3) Der Berufungsliste sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen hinzuzufügen.

(4) Die Berufungsliste ist dem Kuratorium über den Senat unter Beifügung von Gutachten zu den vorgeschlagenen Bewerbern zuzuleiten. Jedes Mitglied des Nominierungsausschusses hat das Recht, der Berufungsliste ein von der Auffassung der Mehrheit des Berufungsausschusses abweichendes Gutachten beizufügen.

(5) Das Kuratorium soll über die Berufungsvorschläge innerhalb von zwei Monaten entscheiden. Es ist nicht an die Reihenfolge der Berufungsliste gebunden. Will sich das Kuratorium für einen Bewerber entscheiden, der nicht auf der Berufungsliste steht, so muss es das Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule herbeiführen.

3. Teil

Sonstige Einrichtungen

Artikel 18

Ständige Kommissionen

(1) Der Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung ständige Kommissionen einsetzen, insbesondere für Angelegenheiten der Forschung und der Studienreform.

(2) Die Kommission für Planung und Forschungsvorhaben besteht aus mindestens vier Hochschullehrern und mindestens einem Studenten; studentische Mitglieder müssen sich im Hauptstudium befinden. Die Kommission hat die Aufgabe, Empfehlungen an den Senat für die gesamte Planung von Forschungsvorhaben an der Hochschule zu erarbeiten, insbesondere gutachtliche Äußerungen zu einzelnen Forschungsprojekten zu erstellen, Forschungsvorhaben zu koordinieren und Vorschläge für ihre haushaltsmäßige Verwirklichung zu entwickeln.

(3) Die Kommission für Studienreform besteht aus mindestens fünf Hochschullehrern und mindestens zwei Studenten. Die Kommission berät den Senat in Fragen der Weiterentwicklung der Ausbildungen, insbesondere der Neuordnung der Studiengänge und deren Koordination.

4. Teil

Grundsätze der Wahlordnung

Artikel 19

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule.

(2) Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. Briefwahl ist zulässig, jedoch nicht für die Wahlen des Rektors und des Prorektors.

(3) Die kollegial verfassten Selbstverwaltungsorgane setzen sich aus gewählten Vertretern zusammen. Die Mitglieder jeder Gruppe (Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Studenten, sonstige hauptberufliche Mitarbeiter) wählen Vertreter aus ihrer Mitte. Die Vertreter sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Amtszeit gewählter Vertreter der kollegial verfassten Selbstverwaltungsorgane beginnt am 1. Juni des Wahljahres und endet am 31. Mai des letzten Jahres der Amtszeit. Scheidet ein Vertreter im Lauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt; für den Fall des Ausscheidens eines Studentenvertreters kann die Wahlordnung das Nachrücken eines Studentenvertreters nach Maßgabe des Ergebnisses der letzten Wahl vorsehen.

(5) Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Sitze in den kollegial verfassten Selbstverwaltungsorganen Bruchteile von Zahlen, bleiben diese unberücksichtigt.

Artikel 20 Wahlsystem

(1) Ist nur ein Vertreter zu wählen oder wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) Sind mehrere Vertreter einer Gruppe zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt) aufgrund von Listen. Jeder Wähler kann seine Stimmen den innerhalb einer Liste aufgestellten Kandidaten unabhängig von der Reihenfolge der Aufstellung geben.

(3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten eines Kandidaten ist unzulässig.

Artikel 21 Wahlberechtigung

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule.

(2) Bei Beurlaubungen, die länger als ein Semester dauern, ruht das Wahlrecht.

Artikel 22 Wahlausschuss

(1) Der Senat bildet einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

1. ein Hochschullehrer als Vorsitzender,
2. ein Student,
3. ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Der Rektor macht die Zusammensetzung des Wahlausschusses hochschulöffentlich bekannt.

(4) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Terminierung und Durchführung der Wahlen des Rektors und des Prorektors sowie die Wahlen und Nachwahlen zum Senat und Konzil verantwortlich.

Artikel 23 Studentenschaft

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studenten der Hochschule die Studentenschaft. Der Studentenschaft gehören alle an der Hochschule immatrikulierten Studenten an.

(2) Die Aufgaben der Studentenschaft sind:

1. Wahrnehmung der studentischen Interessen in der Hochschule;
2. Förderung der politischen Bildung und der musischen, kulturellen und kirchlichen Interessen ihrer Mitglieder;

3. Unterstützung der sozialen Belange ihrer Mitglieder;

4. Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen;

5. Förderung des studentischen Sports im Rahmen des Hochschulsports.

(3) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuss. Der Allgemeine Studentenausschuss vertritt die Studentenschaft. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Seine Mitglieder sind dem Studentenparlament auskunftspflichtig.

(4) Die Studentenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die von der Studentenschaft in einer Urabstimmung beschlossen wird, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft teilgenommen haben muss. Die Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder der Studentenschaft. Die Satzung muss insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung der Organe, die Amtszeiten der Mitglieder dieser Organe, die Einberufung, die Beschlussfassung und die Zuständigkeiten dieser Organe, die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplanes sowie die Rechnungslegung und die Wahlen enthalten. Über Änderungen der Satzung beschließt das Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen nach Anhörung des Rektors der Genehmigung des Kuratoriums.

(5) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 2 nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Die Beiträge sind von der Hochschule kostenfrei einzuziehen.

(6) Die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft führen der Rektor und das Kuratorium. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beitragshöhe bedürfen nach Anhörung des Rektors der Genehmigung des Kuratoriums. Hierbei ist die Notwendigkeit der vorgesehenen Ausgaben zu prüfen. Verwenden die Organe der Studentenschaft ihre Mittel für andere als die in Absatz 2 genannten Aufgaben oder in sonstiger Weise rechtswidrig, kann der Rektor bis zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mittelverwaltung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft im erforderlichen Umfang von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen oder sie seiner Verwaltung unterstellen. Auf Verlangen des Kuratoriums ist er hierzu verpflichtet. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur deren Vermögen.

(7) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

5. Teil Zulassung zum Studium

Artikel 24 Studienplätze

Über die Zahl der vorhandenen Studienplätze und über Zulassungsbeschränkungen zum Studium entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

Artikel 25 Zulassungsausschuss

Die Zulassung zum Studium wird durch den Zulassungsausschuss entschieden. Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Studenten. Seine Mitglieder werden vom Senat aus seiner Mitte gewählt.

Artikel 26
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beziehungsweise die Hochschulgesetze vorschreiben;
2. die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, das Glaubensbekenntnis anderer respektiert und bereit ist, sich mit den Aussagen des Evangeliums zu Lebenssituationen auseinanderzusetzen.

6. Teil
Ordnungsrecht

Artikel 27
Ordnungstatbestände

Gegen Mitglieder der Hochschule, die in keinem beamteten oder arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie

1. die innere Ordnung der Hochschule verletzen, indem sie
 - a) die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder die Tätigkeit der Selbstverwaltungseinrichtungen stören oder behindern;
 - b) widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder sich nach Aufforderung durch Berechtigte nicht daraus entfernen;
 - c) Gebäude oder Räume der Hochschule zerstören oder beschädigen oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören, beschädigen oder entwenden;
 - d) eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Hochschule oder gegen zur Sicherung der Hochschule eingesetzte Personen gerichtet ist;
 - e) andere zur Begehung einer der in a) bis d) bezeichneten Handlungen anstiften oder ihnen Beihilfe leisten;
2. eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die
 - a) die Eignung für den angestrebten Beruf in Frage stellt;
 - b) gegen die verfassungsmäßige Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist;
3. gegen die Verfassung der Hochschule verstoßen.

Artikel 28
Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder in Verbindung miteinander sein:

1. mündlicher oder schriftlicher Verweis;
2. Versagung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule bis zu vier Semestern, sofern sich der Verstoß auf diese Lehrveranstaltungen oder Einrichtungen bezieht;

3. Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Hochschule;
4. Ausschluss als Mitglied der Hochschule bis zu vier Semestern;
5. Ausschluss als Mitglied der Hochschule.

Artikel 29
Ordnungsausschuss

(1) Die Entscheidungen im Ordnungsverfahren trifft ein Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied dem Kuratorium angehört, ein Mitglied Hochschullehrer und ein Mitglied Student an der Hochschule ist. Ein Mitglied soll Jurist sein.

(2) Der Hochschullehrer und der Student werden auf Vorschlag des Senats vom Rektor berufen, das Mitglied des Kuratoriums wird vom Kuratorium bestimmt. Die Mitglieder nehmen ihr Amt für ein Jahr wahr.

(3) Den Vorsitz führt das vom Kuratorium entsandte Mitglied. Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Artikel 30
Ordnungsverfahren

- (1) Ein Ordnungsverfahren wird eingeleitet auf Antrag
1. des Vorsitzenden des Kuratoriums,
 2. des Rektors,
 3. eines Mitglieds des Senats,
 4. eines Verletzten.

(2) Der Antrag muss binnen 14 Tagen nach Kenntniserlangung einer der in Artikel 27 beschriebenen Handlungen gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Ordnungsausschuss zu richten; er kann bis zum Erlass der Entscheidung zurückgenommen werden. Wird ein Antrag zurückgenommen, beginnt die Frist für die übrigen Berechtigten erneut zu laufen. Die Antragsrücknahme ist vom Ordnungsausschuss öffentlich bekanntzumachen. Antragstellung und Antragsrücknahme sind dem Rektor sowie dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(4) Der Betroffene ist berechtigt, die Akten einzusehen. Ihm ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**3. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

Artikel 31
(Inkrafttreten)

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Vereinigung der Dankes-Kirchengemeinde und der Nazareth-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Dankes-Kirchengemeinde und die Nazareth-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Nazareth-Kirchengemeinde“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Berlin, den 13. April 2010
Az. 1020-1: 39/053

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Kirchengemeinden Eggersdorf und Petershagen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und die Kirchengemeinden Eggersdorf und Petershagen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Mühlenfließ“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Kirchengemeinden Eggersdorf und Petershagen zum Pfarrsprengel Mühlenfließ wird aufgehoben.

(2) Die vier Pfarrstellen der drei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Mühlenfließ werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Mühlenfließ übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Berlin, den 13. April 2010
Az. 1020-1: 37/041

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 23. März 2010
Az.: 1252-03: 74/013-13.01.>001

Die Kirchengemeinde Dallgow, Kirchenkreis Falkensee, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„KIRCHENGEMEINDE ZU DALLGOW“

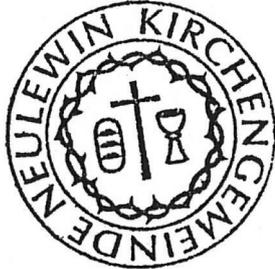


2. Konsistorium Berlin, den 7. April 2010
Az.: 1252-03: 49/076-76.01.>001

Die Evangelische Kirchengemeinde Neulewin, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„KIRCHENGEMEINDE NEULEWIN“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Dallgow, Kirchenkreis Falkensee, mit der Umschrift „Siegel der Kirche zu Dallgow“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Neulewin, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, mit der Umschrift „SIEGEL DES EVANGELISCHEN PFARRAMTS Neulewin“ wurde außer Geltung gesetzt.

Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Zweiten Theologischen oder dem Zweiten Gemeindepädagogischen Examen um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABl. S. 26) sind bis

25. Mai 2010

beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4, Telefon: 030 / 243 44-517) erfragt werden.

Als Termin für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind

Freitag und Samstag, der 2./3. Juli 2010,

vorgesehen.

*

Rücktritt vom Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Die Kreiskirchliche Archivpflegerin im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming, Frau Barbara S c h m i d t , ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 von ihrem Amt zurückgetreten.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergörsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort durch Gemeindegewahl mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Erteilung von Religionsunterricht im Gemeindegebiet und in der Region mit 30 % Dienstumfang.

Die Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf besteht aus acht Ortsteilen mit fünf Kirchen und ca. 800 Gemeindegliedern. Als eine vielfältige Kirchengemeinde mit verschiedenen Kreisen und engagierten Verantwortlichen in allen Dörfern, wartet sie auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Humor und Elan, die oder der sich gern auf die gemeindliche Arbeit und das Leben im ländlichen Raum einlässt.

Der Gemeindegemeinderat möchte mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Gemeindearbeit konstruktiv weiterentwickeln und ist dabei offen für besondere Begabungen und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers. Er möchte der Pfarrerin oder dem Pfarrer gerade in Bauangelegenheiten weitgehend ‚den Rücken freihalten‘, um ihr bzw. ihm Freiraum für die seelsorgerliche Arbeit zu geben. So existiert ein eigenständiger Bauausschuss, außerdem sind alle Gebäude saniert.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gemeindegebiet und in der Region vertrauensvoll zusammen arbeitet.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen in der Gemeinde sind eine Sekretärin, eine Katechetin, sowie eine Jugendmitarbeiterin (jeweils in Teilzeit).

Im Bereich der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie in der Öffentlichkeitsarbeit wird vieles gemeinsam mit der Kirchengemeinde Jüterbog organisiert.

Eine Besonderheit im Gemeindebereich ist die gewachsene und bewährte Zusammenarbeit mit der Kommune Niedergörsdorf und der mennonitischen Gemeinde Altes Lager bei der Betreuung vieler Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Deshalb wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit einem weiten, ökumenischen Herzen und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit gesucht.

Dienstort ist Niedergörsdorf. Es liegt im Niederen Fläming, 80 km südlich von Berlin, in der Nähe von Jüterbog. Bahnanschluss ist vorhanden. Ein liebevoll saniertes und geräumiges Pfarrhaus mit großem Nebenglass steht zur Verfügung.

Kindergarten und Grundschule existieren in der Kommune, in Jüterbog gibt es alle Schulformen, einschließlich einer evangelischen Kita und einer evangelischen Grundschule.

Anfragen sind zu richten an das Evangelische Pfarramt Niedergörsdorf, Frau Heinrich, Telefon: 033741 / 72235 oder an den Vakanzverwalter Pfarrer Gutsche Telefon: 03372 / 432509.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Niedergörsdorf über die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Zossen-Fläming, Kirchplatz 5–6, 15806 Zossen oder E-Mail: superintendentur@kkzossen.de

2. **Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Alte Oder, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Alte Oder besteht aus den Kirchengemeinden Oderberg, Hohensaaten, Altgietzen, Neutornow, Bad Freienwalde, Altranft, Hoher Barnim, Bralitz und Neuenhagen.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist überwiegend für die Kirchengemeinden Altgietzen, Hohensaaten, Neuenhagen und Neutornow, die im Norden des Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch liegen, bestimmt. Mit insgesamt ca. 800 Gemeindegliedern haben diese Ge-

meinden jeweils selbständige Gemeindegemeinderäte und eigene ehrenamtliche Schwerpunkte (Posaunenchor, Chor, Konzertreihe, Gesprächskreise).

Je eine schöne Kirche in gutem Zustand mit dazugehörigen Gemeinderäumen bieten gute Arbeitsbedingungen. Hier finden in der Regel alle zwei Wochen Gottesdienste statt. Einige Älteste halten selbständig Andachten und entlasten die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Sprengels bei der Betreuung der Gemeindegemeinden. Eine geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin unterstützt die Arbeit im Pfarramt.

Eine Katechetin leitet die Christenlehre. Vier Höhepunkte des Kirchenjahres (Himmelfahrt, Johannistag, Schulanfang und Reformationstag) werden von den Gemeindegemeinden gemeinsam gestaltet, die auch darüber hinaus zu einer engen Zusammenarbeit bereit sind.

Altgietzen als Dienstort der Pfarrstelle liegt in der Mitte des Pfarrbereichs und verfügt über ein altes Pfarrhaus mit sanierter Wohnung und großem Garten.

In der näheren Umgebung befinden sich die Grundschule in Neuenhagen, ein evangelischer Kindergarten, verschiedene Kitas und ein Gymnasium in Bad Freienwalde sowie das Ev. Johanniter-Gymnasium Wriezen.

Die Gemeindegemeinden wünschen sich eine Pfarrerin, oder einen Pfarrer die oder der sie mit theologischer Klarheit, sozialer Offenheit und seelsorgerischer Sensibilität begleitet.

Auskünfte erteilt Dr. Kenneth Anders, Neutornow 54, 16259 Bad Freienwalde, Telefon: 03344 / 300748, 0179 / 7047262, E-Mail: kenneth.anders@online.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Paaren, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Kirchenkreis durch Beauftragung des Superintendenten mit einem Dienstumfang von ebenfalls 50 % verbunden.

Zum Pfarrsprengel Paaren gehören die Gemeindegemeinden Paaren im Glien, Perwenitz und Pausin, wobei die Gemeinde Pausin vom Pfarrstelleninhaber der Kirchengemeinde Bötzwitz verwaltet wird. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Gemeindegemeinden Grünefeld, Börnicke und Kienberg, Pfarrsprengel Grünefeld.

Die fünf Kirchengemeinden haben insgesamt fünf Predigtstätten und ca. 780 Gemeindeglieder.

Die Gemeindegemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Menschen im ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und zugewandt den christlichen Glauben zeitgemäß vermittelt und Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen hat.

Die Gemeindegemeinden freuen sich auf neue Impulse und Ideen und legen Wert auf das Weiterführen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern zur Seite.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region ist erforderlich.

Ein grundsaniertes Pfarrhaus steht als Dienstwohnung in Paaren im Glien zur Verfügung. Ein dem Pfarrhaus umgebender Garten dient zur Erholung.

Die Kirchen sowie das Gemeindehaus in Paaren im Glien sind in einem guten baulichen Zustand.

Die Gemeindegemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Havelland etwa 20 km von Berlin entfernt und sind mit dem ÖPNV zu erreichen.

In Paaren im Glien gibt es eine Kindertagesstätte. Eine Grundschule ist in Perwenitz, weiterführende Schulen befinden sich in Brieselang, Falkensee, Hennigsdorf und Nauen.

Nähere Auskünfte erteilen für die Gemeindekirchenräte:

- Herr Werner Bathe, Paaren im Glien, Hauptstraße 22, 14621 Schönwalde-Glien, Telefon: 033230 50824,
- Frau Brunhilde Vandrey, Perwenitz, Perwenitzer Dorfstraße 30, 14621 Schönwalde-Glien, Telefon: 033231 60872,
- Superintendent Thomas Tuttschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321 49118.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Paaren über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen.

4. Die (1.) Pfarrstelle der zum 1. Mai 2010 vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Mühlenfließ, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort durch Gemeindevahl zu besetzen.

Die Gemeinde, die aus den Kirchengemeinden Fredersdorf-Vogesdorf, Petershagen und Eggersdorf des bisherigen Pfarrsprengels Mühlenfließ zu einer Gemeinde vereinigt wurde, liegt am östlichen Rand von Berlin im Land Brandenburg (S-Bahn Anschluss, Gymnasien, Grund- und Gesamtschulen, christlicher Kindergarten sind im Nahbereich vorhanden).

Die Gemeinde hat vier Predigtstätten, vier Gemeindehäuser, fünf Senioren- und Pflegeheime und drei kirchliche Friedhöfe.

In der Gemeinde sind zur Zeit ein Pfarrer, eine Pfarrerin im Entsendungsdienst, eine hauptamtliche Kantorin (75 % Dienstumfang), zwei Katechetinnen mit geringem Dienstumfang und ein Gemeindepädagoge in Kooperation mit der Nachbargemeinde tätig.

Eine Dienstwohnung steht im Gemeindehaus in Eggersdorf zur Verfügung.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der teamfähig ist, flexibel mit den verschiedenen Anforderungen umzugehen weiß und die anfallenden Arbeiten sinnvoll zu organisieren versteht.

Erwartet wird zeitgemäße Verkündigung, auf den Menschen zugehende, offene Seelsorge, Gewinnung neuer Gemeindeglieder, Begleitung kultureller Angebote und die Fortsetzung der guten Kontakte zur öffentlichen und kommunalpolitischen Ebene.

Die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Telefonische Rückfragen sind möglich im Evangelischen Kirchenbüro, Telefon: 033439 / 6222 oder 03341 / 48194.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlenfließ über die Superintendentur Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab 1. Juli 2010 durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde liegt in Kreuzberg und hat rund 3.400 Gemeindeglieder. Das Gemeindehaus mit Kirchsaal und Gruppenräumen aus den 1950er Jahren steht in einer der schönsten Kreuzberger Gegenden direkt am Landwehrkanal. Das Gebäude ist in einem guten baulichen Zustand.

Außer der Pfarrerin oder dem Pfarrer sind vier hauptamtlich Mitarbeitende beschäftigt (Kirchenmusik, Küsterei, Hauswart, DSP-Bereich). Die Kantorin leitet einen Chor, ein Ensemble für alte Musik und zwei Kinderblockflötenkreise. Ehrenamtliche leiten selbstständig Gruppen, arbeiten als Lektorinnen und Lektoren, im Kinder- und Familiengottesdienst, im Kirchdienst und helfen bei Gemeindeveranstaltungen.

Die Gemeinde kooperiert mit zwei Kitas, der Melancthon-Kita auf dem Gemeindegelände, die in die Trägerschaft des Kirchenkreises überführt wurde, und einer nahegelegenen Kita der Diakonie. Ein Seniorenwohnhaus wird im Rahmen eines Pacht- und Kooperationsvertrages von der Diakonie bewirtschaftet. Eine Zusammenarbeit

besteht mit der Seelsorge im Urbankrankenhaus. Die Gemeinde hat sich stets an ökumenischer Zusammenarbeit beteiligt und möchte dieses Engagement aufrecht erhalten.

Die Gemeinde sucht einen rechtlich verbindlichen Zusammenschluss mit Gemeinden im Kirchenkreis. Von der künftigen Pfarrerin oder dem künftigen Pfarrer wird eine engagierte Mitwirkung auf diesem bereits vorangeschrittenen Weg erwartet.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll Offenheit gegenüber gewachsenen Strukturen der Gemeinde aber auch erneuernde Erfahrungen und Freude am Aufbau einer Arbeit mit jungen Erwachsenen und Familien mitbringen.

Im Gemeindegebiet liegen mehrere Kitas, Schulen und soziale Einrichtungen, mit denen sich eine Kooperation anbietet. In Kreuzberg bedarf jede kirchliche Arbeit einer Aufgeschlossenheit zu Menschen unterschiedlichster Lebensweisen, Kulturen und Religionen.

In der Gemeinde ist es üblich, dass die Geschäftsführung durch die Pfarrstelleninhaberin oder den Pfarrstelleninhaber wahrgenommen wird.

Eine geräumige Pfarrdienstwohnung steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Frau Jutta Lauterbach, über die Küsterei, Telefon: 030 / 6915324 oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Herr Dr. Höcker, Klosterstraße 66, 10179 Berlin, Telefon: 030 / 258185-100, Fax: 030 / 2581 85-109, E-Mail: leitung@kkbs.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Melancthon-Kirchengemeinde über die Superintendentur Berlin Stadtmitte, Klosterstraße 66, 10179 Berlin.

6. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rhinower Ländchen im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow ist ab 1. September 2010 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde gehören die im Jahre 2001 zusammengelegten Gemeindeteile und heutigen Predigtstellen Gülpe, Prietzen, Rhinow, Schönholz-Neuwerder, Stölln und Strodehne mit ca. 750 Gemeindegliedern.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Menschen im ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und zugewandt den christlichen Glauben zeitgemäß vermittelt und Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen hat.

Ein aktiver Gemeindekirchenrat sowie drei Gemeindebeiräte freuen sich auf neue Impulse und Ideen und legen Wert auf das Weiterführen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren und im Besonderen der ökumenischen Theatergruppe sowie die Zusammenarbeit mit der Grundschule.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und der Kirchenmusik zur Seite.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region ist erforderlich.

Ein grundsaniertes Pfarrhaus steht als Dienstwohnung in Rhinow zur Verfügung.

Die Kirchen sowie das Gemeindehaus in Rhinow sind in einem guten baulichen Zustand. Die kirchlichen Friedhöfe sind in kommunaler Verwaltung.

Die Kirchengemeinde Rhinower Ländchen liegt im landschaftlich reizvollen Ländchen Rhinow im Havelland. Die Kleinstadt Rhinow, mit ca. 2.000 Einwohnern, liegt etwa eine Autostunde von Berlin entfernt und verfügt unter anderem über eine Kindertagesstätte und eine Grundschule. Weiterführende Schulen und kulturelle Einrichtungen befinden sich in der 20 km entfernten Kreisstadt Rathenow.

Nähere Auskünfte erteilen für den Gemeindekirchenrat

- der Vorsitzende, Herr Eberhard von der Hagen, Otto Lilienthal-Straße 43, 14728 Gollenberg, Telefon: 033875 / 31170,
- Pfarrer Helge Kraft, Marktplatz 6, 14728 Rhinow, Telefon: 033875 / 30401 sowie

– Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321 / 49118.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

7. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gropiusstadt Süd, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist zum 1. Oktober 2010 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Gropiusstadt Süd bildet mit der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde die Region Gropiusstadt (insg. ca. 7.300 Gemeindeglieder).

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Beide Gemeinden der Region werden von einem gemeinsamen Gemeindegliederkirchenrat geleitet. Es gibt einen gemeinsamen Sollstellenplan, einen gemeinsamen Gemeindebrief, einen gemeinsamen Predigtplan und abgestimmte Gottesdienstzeiten.

Zur Kirchenregion gehören drei große Kindertagesstätten (jeweils mehr als 120 Plätze) und eine kleinere Teilzeiteinrichtung (40 Plätze), alle in der Trägerschaft des Kirchenkreises.

Wichtige Arbeitsbereiche werden gemeinsam gestaltet: Konfirmandenunterricht, Kirchenmusik/Chor, Familienarbeit, Seniorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, lebendige Ökumene mit der kath. Nachbarpfarrei, Zusammenarbeit mit kulturellen Initiativen im Stadtteil und vieles mehr.

Die hauptamtlichen und zahlreichen engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in der Region neben der Wahrnehmung pfarramtlicher Tätigkeiten Kreativität in die Arbeit mit Kitas und in die Familienarbeit einbringt, Freude am Konfirmandenunterricht und Ideen für die Öffentlichkeitsarbeit mitbringt sowie in der Redaktion des Gemeindebriefs die Verantwortung übernimmt.

Erwartet werden regionales Denken und Engagement, hohe Einsatzbereitschaft, liebevoll gestaltete Gottesdienste, Bereitschaft zur Fortführung der Familiengottesdienste und Bereitschaft zur Teamarbeit.

Wünschenswert sind ein Interesse an neuer Kirchenmusik sowie umfassende PC-Kenntnisse (z.B. „Pagemaker“ und übliche kirchliche Verwaltungssoftware).

Die Gemeinde bietet ein hohes Maß an Kollegialität und Teamgeist, Offenheit für neue Entwicklungen und Gestaltungsmöglichkeiten in den Arbeitsbereichen.

Auskünfte erteilen

- der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrats, Herr Thomas Moldenhauer, Telefon: 030 / 6034325,
- Pfarrer Krause-Edelhoff, Telefon: 030 / 66090912,
- Pfarrer Ulrich Helm, Telefon: 030 / 66689226 und
- Superintendent Bernd Szymanski, Telefon: 030 / 68904141.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinden Gropiusstadt Süd und Martin Luther King über die Superintendentur Neukölln, Rübelandstraße 9B, 12053 Berlin.

8. Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost ist ab 1. August 2010 eine Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Auftrag umfasst die Seelsorge im Jüdischen Krankenhaus. Das Jüdische Krankenhaus Berlin ist ein traditionsreiches Notfallkrankenhaus im Wedding. Es hat 300 Betten und führt zwei interdisziplinäre Abteilungen mit den Schwerpunkten Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Magen-Darm-Erkrankungen, eine Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie mit dem Schwerpunkt der Suchtbehandlung. Weitere Abteilungen sind die Neurologie mit dem Schwerpunkt Multiple Sklerose sowie die Abteilung für Chirurgie.

Dem Krankenhaus ist ein Pflegeheim mit 130 Betten angegliedert.

Obwohl das Krankenhaus seit 1963 eine Stiftung bürgerlichen Rechts ist, hat es in seiner Offenheit für Religiöses doch Ähnlichkeiten mit einem konfessionellen Haus.

Im Jüdischen Krankenhaus wird von der evangelischen Seelsorgerin bzw. vom evangelischen Seelsorger gewünscht und erwartet:

- eine Ausbildung nach den Richtlinien für Krankenhausseelsorge im Bereich der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) oder eine vergleichbare Qualifikation;
- regelmäßige Präsenz auf den Stationen und seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen;
- Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten im Krankenhaus;
- Gruppenveranstaltungen, Einzelbesuche und Sterbebegleitung im angegliederten Altenpflegeheim;
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen am Behandlungsprozess beteiligten Mitarbeitergruppen;
- Kontakt aufnehmen und Verbindung halten zu externen Diensten (z.B. Kurzzeitpflege, Hospiz, Reha u.a.);
- Mitwirkung bei internen und öffentlichen Veranstaltungen des Krankenhauses;
- Zusammenarbeit mit der Patientenfürsprecherin;
- Mitwirkung an Fortbildungen für die Mitarbeiter;
- Mitarbeit im Ethikkomitee und seinen Projekten;
- Mitarbeit im Qualitätsteam.

Zu den Aufgaben gehören außerdem:

- gemeinsam mit den Kolleginnen der Virchow Klinik und des Deutschen Herzzentrums die Rufbereitschaft für die Krankenhäuser im Wedding (Jüdisches Krankenhaus, DRK Kliniken, Virchow Klinik, Dt. Herzzentrum);
- Besuche im DRK-Krankenhaus in der Drontheimer Straße im Bedarfsfall;
- Teilnahme an den Konventen der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Kirchenkreis.

Auskünfte erteilt die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Gabriele Lucht, Telefon: 030 / 24344 232.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, Superintendent Martin Kirchner, Parkstraße 17, 13086 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Klettwitz, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde Klettwitz gehören ca. 720 Gemeindeglieder. Die beiden Kirchen in Klettwitz und Schipkau sind in gutem Zustand. Ein aktiver Gemeindegliederkirchenrat freut sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Traditionelles bewahrt und für Neues offen ist.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist der Auftrag zur Verwaltung der Dauervakanzen der Kirchengemeinden Freienhufen, Saalhausen und Wormlage.

Die drei Kirchengemeinden, Freienhufen (194 Gemeindeglieder), Saalhausen (93) und Wormlage (140), werden zur Zeit von Großräuschen aus betreut. Bei Besetzung der Pfarrstelle soll dies wieder von Klettwitz aus geschehen. Insgesamt umfasst der Wirkungsbereich damit 4 Kirchengemeinden mit 6 Kirchen.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Ein familienfreundliches Umfeld ist garantiert. Grundschulen befinden sich in Schipkau und Annahütte, Gymnasien in Senftenberg und Schwarzheide.

Die Kirchengemeinde ist in ihrem Umfeld geprägt durch das Lausitzer Seenland, den Eurospeedway Lausitz/Lausitzring, einen Windpark und den sanierten Braunkohle-Bergbau. Durch die Lage an der A 13 ist Dresden in 40 Minuten erreichbar.

Auskünfte erteilt Superintendent Michael Moogk, der gleichzeitig Vakanzverwalter der Kirchengemeinde Klettwitz ist. Telefon: 035602 / 23585, E-Mail: suptur.drebkau@web.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Klettwitz über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beeskow, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Friedland-Niewisch, Krügersdorf-Grunow und der Evangelischen Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist überwiegend für die Evangelische Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow bestimmt. Der Dienstsitz ist die Kreisstadt Beeskow. Die 8.500 Einwohner zählende Kleinstadt Beeskow besitzt einen historischen Stadtkern, in dessen Mittelpunkt sich die am Ende des 2. Weltkriegs zerstörte und weitgehend wieder aufgebaute St. Marienkirche befindet.

Als Kreisstadt verfügt Beeskow über ein Gymnasium, eine Oberschule, zwei Grundschulen, Musikschule, Kindergärten, ein Krankenhaus und ein Seniorenheim.

Die Gemeindegemeinderäte, die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die traditionelle Arbeit in den Gemeindegemeinden fortführt, aber auch bereit ist, neue Wege in der gemeinsamen Arbeit zu gehen.

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden im Pfarrsprengel wird erwartet. Schwerpunkte sind die Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit.

Erwartet wird weiter die Geschäftsführung u.a. mit der Koordinierung der vom Orgelförderverein unterstützten Fortführung der Restaurierungsarbeiten an der St. Marienkirche.

Einen großen Stellenwert hat die Kirchenmusik, die durch die vielfältigen Aktivitäten des ansässigen Kantors und den Förderverein für Kirchenmusik getragen wird.

Ein Pfarrhaus mit Garten im historischen Stadtkern und in idyllischer Spreenähe ist vorhanden.

Auskünfte erteilen Pfarrer Reimer, Brandstraße 35, 15848 Beeskow, Telefon: 03366 / 152843 oder 03366 / 20485 und Superintendent Bruckhoff, Telefon: 0335 / 5563131.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beeskow über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1 a, 15230 Frankfurt (Oder).

*

Erneute Ausschreibung eines Superintendentenamtes

Für die nachfolgende Stelle sind Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern aus allen Gliedkirchen der EKD zugelassen.

Im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg ist ab 1. März 2010 das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen.

Ihr oder ihm soll eine kreiskirchliche Pfarrstelle übertragen werden. Damit verbunden ist der Predigtamt in der Kirchengemeinde Zum Heilsbrunnen. Dort befindet sich auch der Dienstsitz. Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden und soll bezogen werden.

Zehn Kirchengemeinden mit insgesamt etwa 31.700 Mitgliedern bilden den kleinsten Kirchenkreis im Sprengel Berlin. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Traditionen seiner Gemeinden erarbeitet der Kirchenkreis derzeit ein Perspektivprogramm, um wirtschaftlich, personell und geistlich zukunftsfähig zu bleiben. Er hält es für geboten, gemeinsam mit seinen Nachbarkirchenkreisen kreativ und fantasievoll Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Für die Besetzung des Amtes hat der Kirchenkreis folgende Vorstellungen:

Geboten werden überschaubare Strukturen, etablierte Formen des Austausches innerhalb der Arbeitsbereiche (bspw. Forum Seelsorge), gemeindeübergreifende Zusammenarbeit (Kita-Verbund, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Kirchenmusik), zukunftsweisende diakonische Projekte (bspw. Diakonieladen, Geistliches Zentrum für Menschen mit Demenz) und gewachsene ökumenische Beziehungen sowohl mit Schwesterkirchen und Gemeinschaften in Berlin als auch durch langjährige Partnerschaftsprojekte in Tansania und Südafrika.

Eine großzügige Kultur der Würdigung der Mitarbeiterschaft wird gepflegt mit Bemühung, achtsam miteinander umzugehen. Die Superintendentin oder den Superintendenten erwarten ein hohes, verbindliches ehrenamtliches Engagement, Pfarrerrinnen und Pfarrer als kollegiale Wegbegleiter, die den Austausch im Konvent schätzen und bei regelmäßigen Klausurtagungen vertiefen, sowie ein kompetenter, effektiver und belastbarer Kreiskirchenrat.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Persönlichkeit mit strukturiertem, transparentem Leitungsstil, die spirituelle Impulse in die Kirchenkreis- und Gemeindegemeinden hineingibt, sich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seelsorgerlich verantwortlich weiß sowie die Fähigkeit besitzt, Konflikte einfühlsam und konstruktiv auszutragen, Vertrauen und Verständigungsbereitschaft zu fördern; die das „Wir-Gefühl“ der Gemeinden und Einrichtungen untereinander stärkt, an der weiteren Profilierung des Kirchenkreises arbeitet, Aufgaben delegieren kann, den Mut zur Veränderung hat und auch in schwierigen Fragen Entscheidungsfreude zeigt; die den Dialog mit Kultur, Politik und Gesellschaft sucht und pflegt.

Aufgabe der Superintendentin oder des Superintendenten wird es sein, Menschen zu motivieren, deren Gaben zu erkennen und zu fördern. Dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifiziert, weitergebildet und unterstützend begleitet werden, sollte ihr oder ihm ein besonderes Anliegen sein.

Unter www.schoeneberg-evangelisch.de präsentiert sich der Kirchenkreis im Internet. Für persönliche Auskünfte stehen der Präses der Kreissynode Berlin-Schöneberg, Rainer Lothar, Telefon: 030 / 2185262, und der Generalsuperintendent des Sprengels Berlin, Ralf Meister, Telefon: 030 / 2177422, zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 31. Mai 2010 erbeten an Herrn Generalsuperintendent Ralf Meister, Lietzenburger Straße 39, 10789 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle für eine theologische Referentin oder einen theologischen Referenten im Konsistorium

Im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, vorerst für die Dauer von 6 Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten in der Abteilung 2 (Theologie und kirchliches Leben) neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Beratung der Gemeinden und Kirchenkreise in theologischen Fragen,
- eigenständiges Arbeiten an theologischen Fragen,
- Beratung, Entwicklung und Aufsicht für verschiedene landeskirchliche Bereiche einschließlich der Personal- und Haushaltsangelegenheiten für diese Bereiche,
- Leitung und Betreuung von Gremien.

Geboten werden:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem freundlichen Team,
- strukturierte Arbeitszeiten,
- Vergütung gemäß Pfarrbesoldung.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden neben einem abgeschlossenen Theologiestudium und der Ordination folgende Qualifikationen erwartet:

- theologisch-wissenschaftliche und kommunikative Kompetenz,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit,
- Flexibilität und Bereitschaft zur Wahrnehmung von gelegentlichen Terminen auch außerhalb von Berlin in den Abendstunden und an Wochenenden,
- PC-Kenntnisse im Office-Bereich,
- gute Kenntnisse der allgemeinen Verwaltung und selbständiger Umgang mit Verwaltungsabläufen.

Bewerbungen sind bis zum 30. Mai 2010 an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, z.H. Pröpstin von Kirchbach, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen die Leiterin der Abteilung, Pröpstin von Kirchbach, Telefon: 030 / 24344271 und OKR'in Schwarz, Telefon: 030 / 24344273.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **In der Lutherkirchengemeinde Cottbus, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 30 % Dienstumfang, befristet für 2 Jahre, zu besetzen.

Die zum Dienst gehörenden Aufgaben werden mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen in Absprache mit dem Kreiskantor festgelegt.

Dazu gehören Kantorei- und Posaunenchorleitung sowie liturgisches Orgelspiel zu Gottesdiensten.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008.

Die mit der Vertretung beauftragte Kirchenmusikerin wird sich bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Gemeindegemeinderat der Ev. Lutherkirchengemeinde Cottbus, Thiemstraße 27, 03050 Cottbus.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Stefan Aegerter, Telefon: 0355 / 421120 oder Kreiskantor Wilfried Wilke, Telefon: 0355 / 24072.

2. **Im Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz** ist zum 1. Oktober 2010 eine B-Kirchenmusikstelle mit 70 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Die zukünftige Kirchenmusikerin oder der zukünftige Kirchenmusiker wird zu 70 % Aufgaben im Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, vorwiegend in der Region Niesky mit 15 Kirchengemeinden, wahrnehmen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Gründung und Leitung einer übergemeindlichen musikalischen Gruppe,
- fachliche Begleitung nebenberuflicher und ehrenamtlich tätiger Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleiter in Form von Chorbesuchen und Fortbildungsangeboten,
- Gewinnung kirchenmusikalischer Nachwuchskräfte und Erteilung von Orgel- und ggf. Chorleitungsunterricht,
- gottesdienstliches Orgelspiel in verschiedenen Gemeinden,
- Bereitschaft zu kirchenmusikalischer Projektarbeit,
- Initiierung und Förderung popularmusikalischer Aktivitäten,

- Planung, Organisation und Durchführung von regionalen Chor-treffen.

Erwartet wird eine kollegiale Zusammenarbeit mit zwei weiteren im Kirchenkreis angestellten Kirchenmusikern.

Für den Dienst im Kirchenkreis ist ein Kraftfahrzeug erforderlich. Die Fahrtkosten werden gemäß Reisekostenverordnung der Landeskirche erstattet.

Der Kirchenkreis und die Gemeinden freuen sich auf Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Kirchenmusikstudium (B-Examen) und eigenem musikalischen Profil. Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Für weitere Auskünfte steht Superintendent Dr. Thomas Koppehl, Telefon: 03588 / 259141; E-Mail: sup.nol@kkvsol.net, zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Juni 2010 an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz, Bautzener Straße 4, 02906 Niesky, zu richten.

*

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming ist für die Kirchengemeinde Dahme/Mark und der näheren Umgebung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Die Besonderheit dieser Stelle liegt in ihrer engen Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Jugendarbeit und ihrem diesbezüglichen Schwerpunkt in der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte Kirchenmusikerin oder einen engagierten Kirchenmusiker mit pädagogischer Kompetenz sowie Offenheit für unterschiedliche Stilformen. Sie oder er soll zum einen die traditionelle kirchenmusikalische Arbeit weiterführen (Begleitung und Gestaltung der Gottesdienste, Fortführung des Kinder- und Kirchenchores), aber auch kreativ und erfinderisch neue Wege gehen (Projekte in der Gemeinde und gemeindeübergreifend) entwickeln. Sie oder er soll Freude daran haben, die Jugend zum Beispiel über die Musik zu erreichen. Die Ausbildung nebenamtlicher Organistinnen und Organisten wäre in Zusammenarbeit mit der Landeskirche wünschenswert.

Die Zusammenarbeit in der kreiskirchlichen Jugendarbeit, sowohl mit Kreisjugendwart und Kreisjugendpfarrer, als auch mit dem Kreisjugendkonvent ist integraler Bestandteil der Stelle. Gemeinsame Projekte und Fahrten, Bandarbeit oder anderes soll weitergeführt oder neu aufgebaut werden. Eine aktive und vielfältige Jugendarbeit im Kirchenkreis ist vorhanden. Eigene Stärken und Interessen soll die neue Stelleninhaberin oder der neue Stelleninhaber einbringen und ausprobieren.

Dahme/Mark verfügt über einen historischen Stadtkern und ist mit seiner über 800jährigen Geschichte in seiner Ursprünglichkeit erhalten. Die St-Marien-Kirche ist mit einer Schuke-Orgel (Bj. 1989, 2 Manuale, 19 Register) ausgestattet. Daneben befindet sich in der Winterkirche ein Schuke-Orgelpositiv (Bj. 1992, 4 Register, 1 Manual). Weitere Instrumente sind vorhanden (eine elektronische Kienle-Digitalorgel, ein E-Piano von Technics (SX-PC25) mit gewichteten Tasten).

In der Stadt Dahme gibt es eine Grundschule und eine Oberschule. Angrenzende Gymnasien sind durch öffentliche Buslinien gut erreichbar.

Am Dienort Dahme/Mark befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Pfarr- und Kirchengelände das Seminar für kirchlichen Dienst (www.seminar-dahme.de). Hier findet auch ein Teil der kirchenmusikalischen Arbeit der Landeskirche (Aus- und Weiterbildung von Organistinnen und Organisten, Singwochenarbeit) statt. Der zum Seminar gehörende Schütz-Saal ist ausgestattet mit einem Schuke-Orgelpositiv (2 Manuale, 11 Register, 3 Koppeln), einem Lindholm-Cembalo (2 Manuale), einem Schimmel-Stutzflügel sowie einem Orffschen Instrumentarium.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Seminar und Kirchengemeinde über die Arbeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers ist erwünscht und für beide Seiten eine Bereicherung und Entlastung.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bei der Suche nach geeignetem Wohnraum ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 03377 / 335610, Fax: 03377 / 335612, Kreiskantor Benjamin Peterit, Telefon: 03377 / 335618 und Pfr. Carsten Rostalsky, Telefon: 035451 / 476.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming, Kirchplatz 5/6, 15806 Zossen oder unter superintendentur@kkzossen.de.

*

Ausschreibung der Stelle für eine Referentin oder einen Referenten im Konsistorium

Zum 1. Oktober 2010 ist die Vollzeitstelle einer Referentin oder eines Referenten für Religionsunterricht im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz je nach den persönlichen Voraussetzungen in Besoldungsgruppe A 14 KB-BesO oder Entgeltgruppe E 14 TV-EKBO zu besetzen.

Voraussetzung ist ein mit dem 2. Theologischen Examen oder dem 2. Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium in Evangelischer Theologie oder Evangelischer Religionslehre. Die Referentin oder der Referent muss aufgrund religionspädagogischer Kenntnisse, fundierter Unterrichts- und Schulerfahrungen sowie Leitungskompetenz in der Lage sein, die Leitung und Koordination des evangelischen Religionsunterrichts für das Land Berlin wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Bearbeitung der Grundfragen des Religionsunterrichts,
- Zuständigkeit für die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Fachaufsicht über die Beauftragten für Religionsunterricht, Statistik des Religionsunterrichts, Personalangelegenheiten einschließlich Stellenpläne und Stellenzuweisungen in Berlin,
- Zuständigkeit für die Referendarsausbildung im Fach Religion,
- Durchführung von Prüfungen zur Lehrbefähigung einschließlich Anerkennungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen.

Von der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber wird ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen erwartet.

Für weitere Informationen und Auskünfte steht der Leiter der Abteilung 5 „Bildung und Erziehung“, Oberkonsistorialrat Steffen-R. Schultz, unter der Telefon-Nr. 030 / 24 344-332, oder per E-Mail s.schultz@ekbo.de, zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbung sind bis zum 21. Mai 2010 zu richten an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z. Hd. Herrn Oberkonsistorialrat Alexander Straßmeir, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ausschreibung einer Studienleiterstelle für Frauenarbeit im Amt für kirchliche Dienste

Im Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum 1. Juli 2010 eine Studienleiterstelle für Frauenarbeit mit 75 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Fortbildung Ehrenamtlicher in der Frauenarbeit.

Zu den näheren Aufgaben gehören:

- Fortbildung, Beratung und Begleitung von Mitarbeiterinnen in der gemeindebezogenen Frauenarbeit,
- Entwicklung von feministisch-theologisch begründeten Konzepten und Arbeitsmaterialien,
- Vorbereitung und Durchführung von Weltgebetstagswerkstätten,
- Planung und Durchführung von Projekten und Großveranstaltungen,
- Bildungsangebote mit frauenspezifischen Themen,
- Mitwirkung an der frauenpolitischen Interessenvertretung,
- Koordinations- und Vernetzungstätigkeit.

Erwartet werden:

- Kenntnisse in Genderfragen und Feministischer Theologie,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Fähigkeit zur Koordination und Leitung von Arbeitsgruppen,
- Erfahrungen im Bildungs- und Veranstaltungsmanagement,
- Gestaltungskompetenz bei Strukturfragen und in Transformationsprozessen,
- hohe Eigenverantwortlichkeit,
- Bereitschaft zu Fahrtätigkeit und Reisedienst,
- Flexible Arbeitszeiten, auch an Wochenenden,
- sicherer Umgang mit PC und Internet.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein pädagogisches Studium oder eine vergleichbare Qualifikation bzw. profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung,
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz oder einer Gliedkirche der EKD.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.

Dienstort ist das Amt für kirchliche Dienste in Berlin.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (je nach Qualifikation bzw. Entgeltgruppe 11).

Auskünfte erteilen Cornelia Radeke-Engst, Landespfarrerin für Frauen- und Familienarbeit im Amt für kirchliche Dienste, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin, Telefon: 030 / 3191-287/262 und die Vorsitzende des Leitungskreises, Frau Angelika Weller-Eylert, Telefon: 0331 / 9512761.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 30. Mai 2010 an den Direktor des Amtes für kirchliche Dienste, Pfarrer Dr. Hartmut Lucas, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin, zu richten.

*

Ausschreibung einer Studienleiterstelle für gemeindliche Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste

Im Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist für den Bereich Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit zum 1. September 2010 eine Studienleiterstelle für die gemeindliche Arbeit mit Kindern mit 50 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Entwicklung einer Konzeption zur Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern in den Gemeinden der Landeskirche sowie in der Beratung der Kirchenkreise bei der Begleitung und

Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und Kirchenkreisen.

Zu den Aufgaben gehören weiter:

- die Begleitung der Vernetzung von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,
- die Interessenvertretung für die Arbeit mit Kindern innerhalb der Kirche, gegenüber den verschiedenen Dienststellen und nach außen,
- die Planung und Durchführung besonderer Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus wird Wert gelegt auf Kooperation und Vernetzung mit allen Studienleiterinnen und Studienleitern im Amt für kirchliche Dienste, insbesondere aber mit der anderen Studienleiterin für die Arbeit mit Kindern und den Studienleiterinnen und Studienleitern in der Jugendarbeit.

Erwartet werden:

- Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindern,
- Erfahrung in der Ausbildung und Schulung Ehrenamtlicher,
- Beratungskompetenz,
- Bereitschaft zu kollegialer und offener Zusammenarbeit sowie zur Teamarbeit,
- Auseinandersetzung mit Fragen der Religions- und Gemeindepädagogik, der Theologie und aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen,
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden,
- gute EDV Kenntnisse und
- Führerschein Klasse 3 oder B.

Voraussetzungen:

Abgeschlossenes Studium der Religions-, Gemeinde- oder Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.

Dienstsitz ist das Amt für kirchliche Dienste in Berlin.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) je nach Voraussetzung bis zur Entgeltgruppe 11.

Auskünfte erteilen der Landespfarrer für die Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit, Ekkehard Kirchner, Telefon: 030 / 3191-171; Studienleiterin Simone Merkel, Telefon: 030 / 3191-145 oder Frau OKR Schwarz im Konsistorium, Telefon: 030 / 24344-273.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. Mai 2010 an den Direktor des Amtes für kirchliche Dienste, Pfarrer Dr. Hartmut Lucas, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin, zu richten.

*

Erneute Ausschreibung einer Studienleiterstelle für Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung im Amt für kirchliche Dienste

Für die nachfolgende Stelle sind Bewerbungen aus allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugelassen.

Im Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Studienleiterstelle für Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung mit 100 % Dienstumfang neu zu besetzen. Aufgabenschwerpunkte sind:

- Beratung von Gemeinden und Kirchenkreisen zu allen Fragen des Ehrenamts,
- Fortbildung von Gemeindegliedern, insbesondere zu Fragen von Gemeindeleitung, Gemeindeentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Kooperation mit der Studienleiterin für gottesdienstliche und liturgische Fragen in der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten,
- Qualifizierung von Küsterinnen und Küstern.

Erwartet werden:

- Gemeindeerfahrung,
- theologische und pädagogische Kompetenz,
- Erfahrungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- konzeptionelle Arbeit und Auseinandersetzung mit allen Fragen des Ehrenamts,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Studienleiterinnen und Studienleitern im Amt für kirchliche Dienste,
- Offenheit für neue und unkonventionelle Wege,
- hohe Flexibilität und Bereitschaft zur Reisetätigkeit,
- gute EDV-Kenntnisse.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

Abgeschlossenes Theologie- oder Gemeindepädagogikstudium (2. Examen).

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.

Dienstsitz ist das Amt für kirchliche Dienste in Berlin.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der EKBO.

Weitere Auskünfte erteilen der Direktor des Amtes für kirchliche Dienste, Pfarrer Dr. Hartmut Lucas, Telefon: 030 / 3191-222, und OKR'in Friederike Schwarz, Telefon: 030 / 24344-273.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 25. Mai 2010 an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, z.H. Pröpstin von Kirchbach, zu richten.

*

Stellenangebote

Das Landeskirchenamt der EKM hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibungen gebeten:

1.

Pfarrstelle Herzberg/Elster

Pfarrbereich:	Herzberg mit Altherzberg, Buckau, Mahdel, Friedrichsluga, Frauenhorst
Kirchenkreis:	Bad Liebenwerda
Propstsprengel:	Halle-Wittenberg
Stellenumfang:	100 Prozent
Dienstsitz:	Herzberg
Dienstwohnung:	vorhanden
Gemeindeglieder:	1.879
Dienstbeginn:	1. November 2010 oder früher
Besetzung:	Landeskirchenamt

Engagierte Gemeindeglieder in und um Herzberg suchen eine/n ebenso engagierte/n Pfarrer/Pfarrerin. Wir freuen uns an Gottesdiensten und Amtshandlungen, die lebendig und liebevoll gestaltet sind, wir brauchen ein offenes Ohr für unsere Fragen und Antworten und schätzen einen wachen Geist mit Überblick.

Darum wünschen wir uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an Verkündigung, Gemeindeaufbau und Seelsorge mitbringt
- ehrenamtliche Mitarbeiter/innen begleitet und weiterbildet
- besonderes Augenmerk auf Jugendarbeit legt
- mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Kirchenmusiker, Gemeindepädagoge, Sekretärin, Küsterin, Friedhofsmitarbeiter) partnerschaftlich und auf Augenhöhe zusammenarbeitet
- die gesamte Arbeit in den Gemeinden koordinieren kann und will
- die Geschäftsführung des Pfarramtes, der Gemeindeglieder und der Friedhöfe übernimmt
- sich in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Region und im Kirchenkreis einbringt
- Kontakte zu kommunalen Strukturen und anderen gesellschaftlichen Kräften pflegt

Die Stadtkirche in Herzberg mit überregionaler Bedeutung (vollständig saniert) und einer unglaublich schöner Deckenbemalung im Original bietet Möglichkeiten für vielfältige Arbeitsformen (Ausstellungen, Konzerte, Festgottesdienste). Das Gemeindezentrum lädt Menschen aller Alterstufen zum lebendigen Gemeindeleben ein. Auch die anderen sechs zum Pfarrbereich gehörenden Kirchen sind benutzbar, großteils saniert und mit spielbaren Orgeln ausgestattet, einmal monatlich finden dort Gottesdienste statt.

Herzberg ist Kreisstadt des Landkreises Elbe-Elster (Bundesland Brandenburg) in landschaftlich reizvoller Umgebung. Alle Schulformen sind im Gemeindebereich vorhanden, evangelische Grundschule in Tröbitz und evangelisches Gymnasium in Doberlug-Kirchhain. Durch ansässiges Krankenhaus, Fachärzte und Apotheken ist die medizinische Versorgung gesichert.

Die Pfarrwohnung im Obergeschoss des Gemeindehauses ist denkmalgerecht saniert (116 qm) und bei Bedarf erweiterbar. Balkon, Garage, Pfarrgarten (vom Gemeindegarten getrennt) und ausreichend Nebenglass rund um den begrünten Innenhof sind vorhanden.

Die Stelle wird im Zusammenhang mit einer B-Kirchenmusikergemeinde für Gemeinde und Region (0,5 VE) ausgeschrieben und ist für Ehepaare gut geeignet.

Für Rückfragen und Besuche vor Ort stehen zur Verfügung:

Superintendent K.-H. Nickschick, Rossmarkt 12, 04924 Bad Liebenwerda, Telefon: 035341 / 472583, mobil: 0170 / 3579299 stellvertretender Gemeindegemeinderatesvorsitzender Karsten Feld, Anhalter Straße 9, 04916 Herzberg/Elster, Telefon: 03535 / 3122, mobil: 0172 / 3515762

2.

Pfarrstelle Beetzendorf

Kirchenkreis Salzwedel
vierzehn Predigtstellen, circa 1.140 Gemeindeglieder
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung durch die Kirchengemeinden

Der Pfarrbereich Beetzendorf liegt im Herzen der westlichen Altmark. Die flache Landschaft ist geprägt durch ihre vielen kleinen, langgestreckten Dörfer mit historisch wertvollen romanischen bis neuzeitlichen Kirchengebäuden. In fast allen Kirchen sind in den letzten Jahren Sanierungsarbeiten durchgeführt worden.

Südlich des Pfarrbereichs liegen die Städte Klötze (10 km), Gardelegen (35 km) und Wolfsburg (50 km) und der Naturpark Drömling mit seinen über 1.000 Gräben. Nördlich der Altmark liegen der größte Binnensee der Altmark, der Arendsee (30 km) sowie die Kreisstadt Salzwedel (27 km). Als eine der ältesten Hansestädte bietet sie ein interessantes kulturelles Flair.

Beetzendorf als Dienstsitz hat knapp 2.000 Einwohner. Die Infrastruktur des Ortes ist für Familien als überdurchschnittlich zu bezeichnen. In Beetzendorf sind Kindertagesstätte, Grundschule, Sekundarschule und Gymnasium vorhanden. Der Ort bietet Einkaufsmöglichkeiten, aber auch mehrere Arztpraxen und eine Apotheke. In Beetzendorf gibt es ein Seniorenwohnheim, in dem es regelmäßige Andachten gibt. Die verschiedensten Vereine prägen das kulturelle Leben.

Besonders stolz ist die Kommune über ihr beschauliches Schwimmbad und ihre zwei historischen Parks, die durch die Familie Graf von der Schulenburg angelegt wurden.

Das Pfarrhaus ist im 18. Jahrhundert erbaut und 1994 komplett renoviert worden. Die Pfarrwohnung hat 143 qm Wohnfläche. Im Parterre befinden sich ein sehr großzügiges Wohnzimmer, zwei kleine Kinderzimmer, ein Elternschlafzimmer, Küche und Bad, sowie im Dachgeschoss zwei Gästezimmer.

Im Eingangsbereich, abgetrennt von der Wohnung, befinden sich ein Arbeitszimmer und Archiv. Eine Einliegerwohnung im Dachgeschoss kann bei Bedarf noch hergerichtet werden.

Neben dem Pfarrhaus befindet sich die St. Marienkirche und das Gemeindehaus mit verschiedenen großen Räumen für ein aktives Gemeindeleben. Der größere Raum wird seit Jahren auch als Winterkirche genutzt.

Ein Garten mit der Möglichkeit der individuellen Gestaltung rundet das Ensemble ab.

Das Gemeindeleben ist durch seine Menschen in ihrer ländlichen Struktur geprägt. Die Gemeindeglieder in den einzelnen Orten lieben ihre Gottesdienste und ihre Kirchen. In Beetzendorf hat sich ein aktives Zentrum in der Arbeit mit Kindern gebildet. Unverzichtbar für unser Gemeindeleben sind Chorprojekte für die Kinder und die mittleren Generationen, ein kleiner Posaunenchor, genau so wie der Frauenkreis.

Eine junge Gemeinde befindet sich zurzeit im Aufbau.

Unser Kirchenjahr ist ebenso geprägt von verschiedenen Aktionen anlässlich dörflicher Fest und gemeindeinterner Feiern.

In allen Orten gestalten Kirchenälteste aktiv, kreativ und selbstverantwortlich das Gemeindeleben mit. Der Zusammenhalt der einzelnen Gemeinden untereinander wird geschätzt und gepflegt.

Zur katholischen Gemeinde und dem Caritasheim gibt es mindestens am Weltgebetstag und am Martinstag rege Kontakte.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der auf Menschen zugeht, sich auf Bestehendes einlässt und Neues wagt.

Die gewachsenen Kontakte zu den Kommunen und zu den Mitarbeitenden in der Region wollen weiterhin unterhalten werden.

Für neue Ideen und persönliche Stärken sind die Gemeinden offen.

Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Kantorin (40 Prozent Stellenanteile) und der Gemeindepädagogin (25 Prozent Stellenanteile) werden erwartet.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Brigitte Schattenberg, Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Beetzendorf, Telefon: 039000-204 und Superintendent Matthias Heinrich, Salzwedel, Telefon: 03901 / 305251

3.

Pfarrstelle Wollin

Kirchenkreis Elbe-Fläming
Stellenumfang: 100 %
1.300 Gemeindeglieder
Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Allgemeines:

Zur Pfarrstelle gehören 3 Kirchspiele:

Kirchspiel Flämingtor Wollin: mit den Orten Wollin, Gräben, Wenzlow mit OT Boecke, Ziesar-OT Glienecke

Kirchspiel Görzke: mit den Orten Görzke mit OT Hohenlobbese, Gräben-OT Dahlen (beide Kirchspiele insgesamt 786 GG)

Kirchspiel Ziesar: mit den Orten Ziesar (ohne OT Glienecke), Bücknitz, Köpernitz, Rottstock, Steinberg (ca. 490 GG)

Zur Situation:

In Wollin, Görzke und Glienecke finden z.Z. 14-tägig Gottesdienste statt. In den anderen Orten werden die Gottesdienste in größeren Abständen gehalten.

Aktivitäten in den Kirchspielen:

Gemeindekreise, Krippenspielgottesdienste, Chor, Konzerte, Kindertheater.

Seit dem 15.02.2010 hat der ordinierte Gemeindepädagoge Matthias Kopp seine Tätigkeit am Dienstsitz Ziesar aufgenommen. Neben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Pfarrbereich übernimmt er die pfarramtlichen Aufgaben in der Stadt Ziesar, inklusive der Verwaltung des Kirchspiels Ziesar.

Die Pfarrdienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus Wollin. Die sanierten Wohnräume befinden sich im Erdgeschoß und im Dachgeschoß. Das Haus ist voll unterkellert. Im Pfarrhaus sind zudem das Amtszimmer und Gemeinderäume untergebracht. Nebengebäude und Pfarrgarten gehören ebenfalls zum Grundstück direkt neben der Kirche.

Wollin liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung am Rande des Naturparks Hoher Fläming. In der Gemeinde Wollin leben ca. 920 Einwohner. Der Ort verfügt über eine Kindertagesstätte, Grundschule, Arztpraxis und einen Anschluss zur A2 (Berlin-Hannover). Dadurch sind die Großstädte Berlin und Magdeburg gut zu erreichen. Die Stadt Ziesar verfügt über verschiedene Arztpraxen, Kindertagesstätte, Grund- und Realschule und über einen historischen Bischofssitz (Museum und historische Kirchenbibliothek). Görzke besticht durch seinen historischen Charme und ist als Töpferdorf weithin bekannt.

In der Nähe befindet sich die Stadt Brandenburg an der Havel mit ihren vielen Seen, die zum Wassersport einladen. Ebenso verfügt die Stadt Brandenburg über eine evangelische Grundschule, das evangelische Domgymnasium, eine Fachhochschule.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- das Wort Gottes mit Freude und zeitgemäß verkündet
- in unseren Gemeinden die Bibel nahe bringt, sie auslegt und anleitet, täglich neu den Glauben zu leben
- gerne seelsorgerlich arbeitet und auf die Menschen zugeht
- mit Freude die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt
- offen ist, sich für den Erhalt unserer Kirchengebäude mit Phantasie einzusetzen.

In dem neugeschaffenen Pfarrbereich beginnt für uns alle ein gemeinsamer Weg. Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, der/die diesen Weg mit ihren/seinen Ideen gemeinsam mit den Gemeindegliedern aktiv und mit Freude mitgestaltet.

Weitere Informationen über:

Marko Krause - GKR Wollin, Telefon: 033833 / 70770

Pfr. i.R. Volkert Alpermann - GKR Görzke, Telefon: 03933 / 806318

Superintendentin Ute Mertens, Oberstraße 72, 39288 Burg, Telefon: 03921 / 942374; ev.kirche.elbe-flaeming@t-online.de

4.

II. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg

Kirchenkreis: Wittenberg

Propstsprenkel: Kurkreis Wittenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 4.172 (insgesamt Pfarrstellen II-IV)

Dienstbeginn: 1. Juli 2011

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Der Bewerber / Die Bewerberin muss bereit sein, sich vorab einem Bewerberverfahren (Assessment-Verfahren) zu stellen.

Die Pfarrstelle ist dem Kirchspiel der Ev. Stadtkirchengemeinde Sankt Marien Wittenberg zugeordnet. Der Pfarrsprengel ist Teil der Region Wittenberg Nord/Jessen.

Anzahl der Predigtstätten: 5

Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Pfarrsprengel: 7 in der Region: 24

Schwerpunkte der Gemeindeglieder:

Aufgaben:

Gemeindebezirk/Seelsorgebezirk „Innenstadt“

Allgemein:

Gottesdienst, Andachten, Kasualien, (Stadtkirche), Gemeindeglieder, Konfirmandenunterricht, Hausbesuche

Schwerpunkte:

Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit, Ansprechpartner gegenüber kirchlichen Einrichtungen, Ansprechpartner gegenüber „nichtkirchlicher“ Öffentlichkeit (Stadt, öffentliche Einrichtungen), Verbindung zur Partnergemeinde, Luther 2017; Tourismus

Gewünschte Qualifikationen des Bewerbers/der Bewerberin:

Sehr gute(r) Prediger(in), organisatorische Fähigkeiten, geübt im Umgang mit Mitarbeitern, sicheres Auftreten gegenüber „nichtkirchlicher“ Öffentlichkeit, offen für missionarische Aktivitäten, Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit, englischsprachig, Teamfähigkeit
Zur Dienstwohnung:

Die Wohnfläche der Dienstwohnung beträgt 120 m². Sie besteht aus vier Zimmern, Küche und Bad.

Weitere Informationen erteilt:

Ev. Kirchenkreis Wittenberg

Herr Superintendent Christian Beuchel

Telefon: 03491 / 403200, E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de

5.

III. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg

Kirchenkreis: Wittenberg

Propstsprenkel: Kurkreis Wittenberg

Stellenumfang: 75 Prozent

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Gemeindeglieder: 4.172 (insgesamt Pfarrstellen II-IV)

Dienstbeginn: 1. Juli 2011

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Der Bewerber / Die Bewerberin muss bereit sein, sich vorab einem Bewerberverfahren (Assessment-Verfahren) zu stellen.

Die Pfarrstelle ist dem Kirchspiel der Ev. Stadtkirchengemeinde Sankt Marien Wittenberg zugeordnet. Der Pfarrsprengel ist Teil der Region Wittenberg Nord/Jessen.

Anzahl der Predigtstätten: 5

Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Pfarrsprengel: 7 in der Region: 24

Schwerpunkte der Gemeindeglieder:

Aufgaben:

Gemeindebezirk/Seelsorgebezirk östliche Innenstadt („Paulusviertel“), Dietrichsdorf, Mühlanger

Allgemein:

Gottesdienste, Andachten, Kasualien, (Stadtkirche, Dietrichsdorf, Mühlanger), Gemeindeglieder, Konfirmandenunterricht, Hausbesuche

Schwerpunkte:
Betreuung/Kontakt zu Seniorenheimen, Krankenhäuser, Friedhof (DA über GF), Begleitung Ehrenamtlicher (Besucherdienstkreise), Verbindung zu ökumenischen Partnern (katholische Gemeinde, Freikirche), Verbindung zur Partnergemeinde

Gewünschte Qualifikationen des Bewerbers / der Bewerberin:

sehr gute(r) Prediger(in), seelsorgerliche Kompetenz (besonders gegenüber Senioren), Erfahrung bei der Begleitung und Anleitung von Ehrenamtlichen, Erfahrung in der Ökumene, englischsprachig, Teamfähigkeit

Weitere Informationen erteilt:

Ev. Kirchenkreis Wittenberg

Herr Superintendent Christian Beuchel

Telefon: 03491 / 403200, E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de

6.

IV. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg

Kirchenkreis: Wittenberg

Propstsprenkel: Kurkreis Wittenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 4 172 (insgesamt Pfarrstellen II-IV)

Dienstbeginn: 1. Juli 2011

Besetzung durch die Kirchengemeinden

Der Bewerber / Die Bewerberin muss bereit sein, sich vorab einem Bewerberverfahren (Assessment-Verfahren) zu stellen.

Die Pfarrstelle ist dem Kirchspiel der Ev. Stadtkirchengemeinde Sankt Marien Wittenberg zugeordnet. Der Pfarrsprengel ist Teil der Region Wittenberg Nord/Jessen.

Anzahl der Predigtstätten: 5

Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Pfarrsprengel: 7 in der Region: 24

Schwerpunkte der Gemeindearbeit:

Aufgaben:

Gemeindebezirke/Seelsorgebezirke Friedrichstadt, Trajuhn

Allgemein:

Gottesdienste, Andachten, Kasualien, (Friedrichstadt, Trajuhn), Gemeindekreise, Konfirmandenunterricht, Hausbesuche

Schwerpunkte:

Betreuung und Kontakt zu evangelischen Kindergärten, evangelischen Schulen und Horten, evangelisches Familienzentrum, Zusammenarbeit mit Jugenddiakonen und Gemeindepädagogen, Verbindung zur Partnergemeinde

Gewünschte Qualifikationen des Bewerbers / der Bewerberin:

sehr gute(r) Prediger(in) mit Offenheit für vielfältige Gottesdienstformen, Kompetenz in der Begleitung und theologischen Weiterbildung von Mitarbeiterinnen im Kindergarten/Hort/Schule/Familienzentrum, Kompetenz in der Arbeit mit Familien, seelsorgerliche Kompetenz gegenüber Eltern/jungen Erwachsenen/Familien/Jugendlichen, englischsprachig, Teamfähigkeit

Weitere Informationen erteilt:

Ev. Kirchenkreis Wittenberg

Herr Superintendent Christian Beuchel

Telefon: 03491 / 403200, E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de

7.

B-Kirchenmusikerstelle (50 Prozent) im Kirchenkreis Bad Liebenwerda Region Herzberg/Elster

Der Kirchenkreis Bad Liebenwerda sucht zum 1. November 2010, evt. auch eher, eine/einen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin.

Die Region mit dem Arbeitszentrum Herzberg gehört zum Kirchenkreis Bad Liebenwerda am östlichen Rand der EKM.

Sie haben:

- Freude am gemeinsamen Musizieren, Lust an Kontakten zu anderen Menschen
- Befähigung zu und Freude an neuen und traditionellen Formen der musikalischen Verkündigung
- Musikpädagogische Kenntnisse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Fähigkeit zu Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen
- PKW, Führerschein, PC-Kenntnisse

Wir erwarten:

- Leitung der Kantorei Herzberg, (bisher jährliche Oratorienaufführungen)
- Fortführung der bewährten und langjährigen Kooperation mit dem Gymnasium
- Entwickeln von Kinder- und Jugendmusikprojekten
- Begleiten und Fördern von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Kirchenmusik
- Musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und anderen musikalischen Höhepunkten
- Kooperation mit ehrenamtlich geleiteten Chöre in der Region (Kantorei Uebigau/Falkenberg, Bläsergruppen Uebigau /Schmerkendorf)
- Organisation von Konzerten, gern auch in der Region

Wir bieten:

- In Herzberg: restaurierte Rühlmann-Orgel in der ebenfalls restaurierten gotischen Hallenkirche
- Mehrere spielbare Orgeln im Pfarrbereich

- Probenräume mit Cembalo und Klavier im renovierten Gemeindezentrum (Nähe Gymnasium und Kirche)
- Vergütung nach KAVO
- Alle Schulformen sind in Herzberg vorhanden
- Zuverdienstmöglichkeiten durch Orgelunterricht an der örtlichen Musikschule und Begleitung von Kasualien und zusätzlichen Gottesdiensten

Die Stelle wird im Zusammenhang mit der Pfarrstelle Herzberg I ausgeschrieben und ist für Ehepaare gut geeignet.

Für Rückfragen und Besuche vor Ort stehen gern zur Verfügung:

Superintendent Karl-Heinz Nickschick, Rossmarkt 12, 04924 Bad Liebenwerda, Telefon: 035341 472583

E-Mail: kirchenkreis-liebenwerda@t-online.de

Kreiskantorin Dorothea Voigt, Fr. Naumann Straße 1, 04924 Bad Liebenwerda, Telefon: 035341 493912, E-Mail: dv@orgelbau.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2010 an: Kirchenkreis Bad Liebenwerda, Rossmarkt 12, 04924 Bad Liebenwerda

8. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ruppín hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibung gebeten:

Friedhofsverwalterstelle

Die Vollzeitstelle (39 h/Woche) des Friedhofsverwalters (m/w) **auf dem Evangelischen Friedhof in Neuruppín** ist zum baldmöglichsten Zeitpunkt neu zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- 14 ha Friedhofsfläche, u.a. künstlerische Gestaltung von 1.000 Kriegsgräbern
 - ca. 250 Bestattungen/Jahr. Keine anonymen Beisetzungen
 - 9 langjährig fest angestellte Mitarbeiter
 - moderner Maschinenpark
- Die Vergütung erfolgt nach dem gültigen kirchlichen Tarifrecht

Erwartungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Gärtnermeister oder Diplom-Ingenieur in den Fachrichtungen Friedhofsgärtnerei, Baumschule oder Gala-Bau mit Berufserfahrung auf dem Friedhof
- sichere Gehölz- und Staudenkenntnisse
- betriebswirtschaftliche Erfahrungen, einschließlich Anwendung vom EDV-Programmen
- Sicherheit in der Mitarbeiterführung und Teamfähigkeit
- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeit
- Organisationsgeschick und Kommunikationsvermögen
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit Trauernden
- Korrektes und sicheres Auftreten gegenüber Friedhofsbesuchern, Gewerbetreibenden und Behörden
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in den Gremien des Gesamtkirchengemeinderates (GGKR) und im Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands (VFD)
- Bereitschaft zu Fortbildungsmaßnahmen
- Verständnis und Interesse an Rechtsfragen im Friedhofsbereich
- Öffentlichkeitsarbeit und Interesse an friedhofshistorischen Fragen (denkmalgeschützte Objekte, Kriegsopfergräber mit bildhauerischer Gestaltung, historisch gewachsene Friedhofsstruktur)

Wünsche:

- Die Gesamtkirchengemeinde Ruppín wünscht sich einen aktive(n) Christen/Christin, der/die seine/ihre Arbeit nicht nur als Job sondern auch als Dienst versteht.

Rückfragen und Bewerbung:

Für Rückfragen steht Ihnen der geschäftsführende Pfarrer Rein unter der Telefon: 03391 / 400741 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis 15. Juni 2010 an: Ev. Gesamtkirchengemeinde Ruppín, z. Hd. Pfarrer Wolfgang Rein, Virchowstraße 13 (Gemeindebüro), 16816 Neuruppín

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

